
Konzeption für ein
TRANSNATIONALES
MELDEPORTAL

Gegen Hate Speech



Kofinanziert von der
Europäischen Union

IM RAHMEN DES ERASMUS+-PROJEKTS „ONE STEP BEYOND“

Inhaltsverzeichnis

▶ Vorbemerkung	3
▶ Einleitung	4
▶ Studien / Bedarfsanalysen zu Hate Speech	7
▶ Europaweite / länderübergreifende Studien	7
· Belgien	7
· Deutschland	7
· Frankreich	8
· Italien	8
· Schweiz	9
▶ Bestehende Meldestellen in Europa	10
▶ Blick auf die Situation zu Meldestellen in ausgewählten Projektländern	10
· Deutschland	10
· Schweiz	11
▶ Ländervergleich: Rechtlicher Rahmen	12
· Einordnung zum rechtlichen Rahmen.....	12
· Übersichtstabelle.....	14
· Einzeldarstellungen	16
▶ Der Aufbau eines Transnationalen Meldeportals	26
· Strukturelle Einbettung nationaler Meldeportale	27
· Vernetzung mit Beratungsangeboten / Verweisberatung	27
· Bildungsformate / Kampagnen / Aktionen.....	28
· Wissenschafts-Praxis-Transfer.....	28
· Die Bearbeitung von Meldungen.....	28
· Die erste Einschätzung/Einordnung der Meldung.....	29
· Rückmeldung an den Meldenden	30
▶ Technischer Aufbau des Meldeportals	32
· Backend	32
· Frontend.....	35
· Bearbeitungssystem.....	38
▶ Qualitätsmanagement	40
▶ Schlussbemerkung	42
▶ Appendix: Existierende Meldestellen in Europa	43

Vorbemerkung

Dieses Konzept für ein Transnationales Meldeportal gegen Hate Speech entstand im Rahmen des durch die Nationale Agentur Jugend in Europa im ERASMUS+-Programm geförderten Projekts „One Step Beyond“, welches die Jugendstiftung Baden-Württemberg in Kooperation mit der Associazione Villa Vigoni (Italien), der Fédération Départementale des Maisons des Jeunes et de la Culture du Bas-Rhin (Frankreich), der Gesellschaft zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (GFGZ, Schweiz), infoklick.ch Kinder- und Jugendförderung (Schweiz), der Jugendagentur gGmbH (Deutschland) und Kaleido Ostbelgien (Belgien) von 2020 bis 2022 durchgeführt hat.

Das eigentliche Konzept zum Aufbau eines Transnationalen Meldeportals mit nationalen Meldestellen im Verbund besteht aus dem inhaltlichen Konzept und dem technischen Konzept und wurde im Projektverlauf, um die Bedeutung und Notwendigkeit der Umsetzung des Konzeptes in der Praxis zu verdeutlichen, um Recherche- und Analyseteile ergänzt.

Das Konzept richtet sich an politische Entscheidungsträger, Fachkräfte von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Organisationen aus dem Bereich der präventiven Bildung und Sicherheitsbehörden als Grundlage für Umsetzungsansätze.

Einleitung

Hate Speech trendet. Und das in mehrfacher Hinsicht.

Verschiedenste Studien aus den Ländern der Projektpartner von „One Step Beyond“ zeichnen ein ähnliches Bild: Hate Speech nimmt zu, immer mehr Menschen sind direkt von Hate Speech betroffen oder kommen damit in Berührung, Hate Speech gefährdet in zunehmender Weise den gesellschaftlichen Zusammenhalt und wird von autokratischen Regimes in einem erschreckenden Ausmaß angewendet, um demokratische Länder zu destabilisieren.

Unter dem Schlagwort „Hate Speech“ finden sich in der allgemeinen Diskussion die unterschiedlichsten Formen des Phänomens, wie beispielsweise Verschwörungsmymen, Othering, Pauschalisierung, das Verbreiten von Fake News, die Konstruktion eines Handlungszwangs und die Rechtfertigung einer bestehenden Gewalttat oder Diskriminierung. Allgemeine Merkmale sind die abfällige Andeutung und die kognitive Verzerrung (vgl. auch Elemente von Hate Speech in Baldauf et al. 2015, S. 14–20). In diesem Konzept wird für die Lesbarkeit in diesem Konzept überwiegend der vereinfachende Begriff „Hate Speech“ verwendet – ohne die Breite der behandelten Phänomene auszublenden.

Hate Speech trendet auch inhaltlich: aus Studien aber auch aus den Rückmeldungen der Meldestelle REspect der Jugendstiftung, sind deutliche Trends ableitbar. 2017 und 2018 bildete die Hetze gegen Geflüchtete, verbunden mit Verschwörungserzählungen, die unter anderem von der sogenannten „Identitären Bewegung“ unter dem Schlagwort „Der große Austausch“ befeuert wurden, einen Schwerpunkt, der zunehmend von allgemein antimuslimischen Postings erweitert wurde. 2019 gerieten zunehmend engagierte Jugendliche der „Fridays for Future“-Bewegung

in den Fokus der Hetzgemeinde, mit teilweise gewaltverherrlichenden und sexualisierten Kommentaren vor allem gegen junge Frauen in einschlägigen Foren. Stets als Konstante zu beobachten sind dabei verschiedenste Formen des Antisemitismus. 2020 setzte die Pandemie, genauer gesagt, die Auseinandersetzung mit den Maßnahmen zu deren Eindämmung, neue Trends bei gemeldeten Vorfällen in ganz Europa, mit national unterschiedlichen Ausprägungen:

- ▶ Hetzerische Internet-Postings gegen Maßnahmen zur Einhaltung von Hygienebestimmungen
- ▶ Kommentare mit Hass auf „die Politik“ oder persönlich gerichtet gegen Politikerinnen und Politiker
- ▶ Verschwörungserzählungen von Corona-Leugnern
- ▶ Fake-News über die Ungefährlichkeit von Corona, zur Unwirksamkeit von Masken, über eine drohende „Impfdiktatur“ usw.

Zudem sticht hervor, dass eine Vielzahl von Hate Speech direkt mit Antisemitismus einhergeht oder diesen – wie bei Verschwörungserzählungen üblich – häufig versteckt mitträgt.

Hasspostings zielen häufig nicht nur auf die diskriminierte Gruppe oder Person ab, sondern weisen einen dreieckigen Komplex auf, bestehend aus Animosität gegen eine bestimmte Gruppe (im Sinne eines Objekts). Hate Speech-Äußerungen sind häufig so gewählt, dass es wahrscheinlich erscheint, dass ein gewisses öffentliches Publikum dem geäußerten Hass oder der Diskriminierung aufgrund gemeinsamer Einstellungen zustimmt. So sind viele Hasspostings in Gruppen und Seiten verbreitet, die von bestimmten Motiven geprägt sind. Oft wird dieses Publikum auch mit „Wir“ angesprochen, damit die Gruppe viktimisiert bzw. als Leidtragende dargestellt wird, die sich wehren soll. Die Relation zum Objekt

ist jedoch sehr einseitig und durch bestehende Diskriminierungshandlungen, Feindseligkeit oder Gewalt gekennzeichnet. Diese Handlungen variieren stark von strafrechtlich nicht relevanten Äußerungen, die trotzdem moralisch bedenklich oder verwerflich sind, bis hin zur Erfüllung von Straftatbeständen wie dem der Volksverhetzung in Deutschland (siehe Ländervergleich strafbare Hate Speech), das den Hauptanteil bei strafbaren Meldungen in der Meldestelle REspect! einnimmt.

Maßnahmen von politisch Verantwortlichen in der Pandemie zur Einschränkung des öffentlichen Lebens spiegeln sich ebenso schnell in Hate Speech wider wie gesteuerte Desinformationskampagnen gegen einzelne Politiker oder der Krieg Russlands gegen die Ukraine. Andere Ereignisse wie z.B. der versuchte Reichstagssturm in Berlin 2020, der Sturm aufs US-Kapitol 2021 oder der tragische Selbstmord der oberösterreichischen Allgemeinärztin Kellermayr wären ohne Hate Speech nicht denkbar gewesen – und befeuern ihrerseits weitere Hate Speech.

Erwähnenswert sind insbesondere seit der Pandemie entstandene Hasskampagnen und Hate-Gruppen in den sozialen Medien, die ihre Strategien innerhalb dieser Zeit entwickelt und sich in unterschiedliche Richtungen ausgeprägt haben. Die Szene in diesen Kampagnen ist in der Regel antidemokratisch und rechtsextremistisch geprägt. Viele dieser Kampagnen haben die Pandemielage für ihre bereits bestehenden Motive ausgenutzt. So wurde beispielsweise ein Kausalzusammenhang zwischen Corona und den Flüchtlingsströmen gezogen, als wären diese die Ursache der Pandemie, oder das Coronavirus als eine Verschwörung von Politiker*innen und anderen Akteur*innen dargestellt, wodurch antidemokratische Bewegungen gerechtfertigt

werden. Diese ideologischen, neuzeitlichen, apodiktischen, sich auf Corona beziehenden Verschwörungsmythen werden oft als Bestätigung und Bekräftigung der antisemitischen und rechtsextremistischen Mythen verwendet. Dabei finden diese Ideologien immer neue Hass-Objekte, um das von den Corona-Maßnahmen betroffene Publikum anzusprechen, wie beispielsweise Virolog*innen, Ärzt*innen und sogar die Weltgesundheitsorganisation.

Diese Proteste gegen Corona-Maßnahmen zeichnen sich durch jeweils nationale Spezifika aus.

THE EU CODE OF CONDUCT

Um die Verbreitung illegaler Hassreden im Internet zu verhindern und zu bekämpfen, hat die Europäische Kommission im Mai 2016 mit Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube einen „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet“ vereinbart, der in den Folgejahren von weiteren großen Plattformbetreibern unterschrieben wurde.¹

DIGITAL SERVICES ACT DER EU (DSA)

Das Europaparlament verabschiedete 2020 zum stärkeren Vorgehen gegen die Marktmacht der großen Tech-Konzerne zwei Gesetze: den Digital Services Act (DSA) und den Digital Markets Act (DMA). Der DSA soll als eine Art digitales Grundgesetz u.a. dafür sorgen, dass Hassrede schneller von den Plattformen aus dem Netz entfernt wird. Der DMA verbietet es u.a. großen Plattformbetreibern, Daten aus verschiedenen Quellen ohne ausdrückliche Nutzereinstimmung zusammenzuführen.

Beide sollen darauf abzielen, „...einen sichereren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Grundrechte der Nutzer geschützt werden, und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu

¹ vgl. https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-counteracting-illegal-hate-speech-online_en, Zugriff 22.09.2022

schaffen.“²

**UNITED NATIONS STRATEGY AND PLAN
OF ACTION ON HATE SPEECH. DETAILED
GUIDANCE ON IMPLEMENTATION FOR UNITED
NATIONS FIELD PRESENCES.**

Im Rahmen der internationalen Menschenrechtsgesetze gibt es keine allgemeingültige Definition von Hassreden, da das Konzept noch immer sehr umstritten ist, insbesondere in Bezug auf seine Beziehung zur Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, Nichtdiskriminierung und Gleichheit.

Mit dem Ziel, einen einheitlichen Rahmen für das UN-System zu schaffen, um das Problem weltweit anzugehen, definiert die 2019/2020 festgelegte Strategie und der Aktionsplan der Vereinten Nationen zu Hassreden „jede Art von Kommunikation in Wort, Schrift oder Verhalten, die eine Person oder eine Gruppe aufgrund ihrer Person angreift oder eine abwertende oder diskriminierende Sprache verwendet, mit anderen Worten aufgrund ihrer Religion, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Abstammung, ihres Geschlechts oder anderer Identitätsfaktoren.“³

² <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act-package>, Zugriff 22.09.2022

³ https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/UN%20Strategy%20and%20PoA%20on%20Hate%20Speech_Guidance%20on%20Addressing%20in%20field.pdf, Zugriff 22.09.2022

Studien / Bedarfsanalysen zu Hate Speech

In allen beteiligten Projektländern gibt es spezifische Herausforderungen in Bezug auf Online Hate Speech. Diese Übersicht dient als Einstieg zur vertiefenden Recherche und zeigt die Notwendigkeit auf, nationale Besonderheiten auf der einen und transnationale Gemeinsamkeiten bei der Entwicklung von Meldestrukturen miteinander zu vereinbaren. Einzelne Studien auf europäischer/transnationaler Ebene sind den nationalen Untersuchungen vorangestellt.

Bei der Konzeption nationaler Meldestellen im Verbund eines transnationalen Meldeportals stellt eine vertiefende Auseinandersetzung mit den länderspezifischen und allgemeinen Untersuchungen notwendige Voraussetzung dar.

Europaweite / länderübergreifende Studien

An overview on hate crime and Hate Speech in 9 EU countries. eMORE Project, 2018

https://www.rissc.it/wp-content/uploads/2020/06/AN_OVERVIEW_ON_HATE_CRIME_AND_HATE_SPEEC.pdf

INACH Monitoring Report 2021

https://www.inach.net/wp-content/uploads/First_FINAL_ME_Report_2021_FINAL-1.pdf

BELGIEN

Des messages à la frontière entre opinion et discours de haine. Une analyse de la communication des personnalités politiques belges francophones sur les réseaux sociaux. Unia, Centre interfédéral pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme et les discriminations, 2018

https://www.unia.be/files/Documenten/Publicaties_docs/Eindrapport_Discoursanalyse_FR.pdf

Bricks against hate speech. Report on hate speech in Belgium's Online French-language Press

https://www.bricks-project.eu/wp/wp-content/uploads/2016/03/mkc-studie-belgie_FINAL.pdf

https://www.bricks-project.eu/wp/wp-content/uploads/2016/03/BRICKS_WPI_Enque%C3%82te-nationale-sur-la-participation-dans-la-presse-francophone-en-ligne_Final.pdf

DEUTSCHLAND

Hate Speech: Forsa-Studie 2021, Zentrale Untersuchungsergebnisse

https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2021_Praesentation.pdf

#Hass im Netz, Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) 2019

https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf

Baldauf, Johannes; Banaszczuk, Yasmina; Koreng, Ansgar; Schramm, Julia; Stefanowitsch, Anatol (2015): „Geh Sterben!“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet. Online verfügbar unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2015/04/Geh_sterben_web.pdf

Countering Disinformation and Hate Speech online: regulation and user behavioural change. Observer Research Foundation 2021

<https://www.orfonline.org/wp-content/>

[uploads/2021/01/ORF_OccasionalPaper_296_DisinformationHate_NEW.pdf](#)

HASS AUF KNOPFDRUCK - Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz

Institute for Strategic Dialogue (ISD), 2018
http://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf

FRANKREICH

Mapping hate in France: A panoramic view of online discourse. Institute for Strategic Dialogue (ISD) Global, 2019.

The report presents the findings of a research project investigating the scale and nature of online hateful speech in France.

<https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2019/12/Cartographie-de-la-Haine-en-Ligne-eng.pdf>

Verschiedene Analysen zu spezifischen Ausprägungen von Hate Speech in Frankreich bietet die Seite der LICRA:

<https://www.licra.org/actualites/analyse>

ITALIEN

La Mappa dell'Intolleranza (Landkarte der Intoleranz): Jährliche Studie des "VOX: Osservatorio Italiano sui diritti" in Kooperation mit der Staatlichen Universität Mailand; der Universität Bari; der Sapienza Universität Rom, sowie der Katholischen Universität Mailand

Mapping und geographische Einordnung von Tweets, die als sensibel gelten, und zielt darauf ab, die Bereiche zu identifizieren, in denen Intoleranz am weitesten verbreitet ist - nach sechs Gruppen: Frauen, Homosexuelle, Migranten,

Menschen mit Behinderungen, Juden und Muslime. 2021.

<http://www.voxdiritti.it/la-nuova-mappa-dellintolleranza-6/>

Hate Speech. Riflessioni, pratiche e proposte contro l'odio in rete ("Hate Speech. Reflexionen, Praktiken und Handlungsempfehlungen gegen Hass im Netz")

Stiftung Benvenuti in Italia, 2021.

<https://benvenutiinitalia.it/wp-content/uploads/2021/06/quaderno151.pdf>

MAPPING REPORT. Mappatura delle principali metodologie italiane ed europee per l'individuazione e l'analisi degli "hate speech" con riferimento all'ambito della discriminazione razziale. (Mapping der wichtigsten italienischen und europäischen Methodologien zur Identifizierung und Analyse von Hate Speech in Bezug auf rassistische Diskriminierung), Istituto per la Ricerca Sociale, 2021.

Träger: UNAR; Università Cattolica di Sacro Cuore - Centro di Ricerca sulle Relazioni Interculturali

<https://reasonproject.eu/wp-content/uploads/2022/02/MAPPING-REPORT-Progetto-CONTRO.pdf>

Openpolis: Datenportal einer privaten Stiftung inkl. Meldeportal (Stand letzter Eintrag 2021) + aktueller, auch auf engl. verfügbarer Artikel (Foreign minors, hate speech and cyberbullying (openpolis.it))

Träger: Fondazione openpolis (Gründer: Fondazione per il Cambiamento, Gran Sasso Science Institute, Associazione di Promozione Sociale ETIPUBLICA)

<https://www.openpolis.it/hatespeech/>

Webinar „Internet governance e Hate Speech: Norme, sfide, questioni aperte“ (Internet

Governance und Hassreden: Richtlinien, Herausforderungen, offene Fragen); Träger: Rete Nazionale per il Contrasto ai Discorsi e ai Fenomeni d'Odio

<https://www.youtube.com/watch?v=RJi4B-kHVrOO&t=3s>

Webinar "Antisemitismo e odio online. Analisi di un fenomeno in crescita" (Antisemitismus und Hass online. Analyse eines wachsenden Phänomens) Träger: Rete Nazionale per il Contrasto ai Discorsi e ai Fenomeni d'Odio

<https://www.youtube.com/watch?v=k-w-XUW-DVIA&t=39s>

SCHWEIZ

2019/2020 Rassistische Diskriminierung in der Schweiz

Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung 2021

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68116.pdf>

JAMES2focus - Hassrede im Internet. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften 2021

https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/jamesfocus/2021/JAMESfocus_Hassrede_DE.pdf

Jugendliche sind im Internet häufig mit Hassrede konfrontiert. Medienmitteilung ZHAW Departement Angewandte Psychologie, 23.08.2021

<https://www.zhaw.ch/de/medien/medienmitteilungen/detailansicht-medienmitteilung/event-news/jugendliche-sind-im-internet-haeufig-mit-hassrede-konfrontiert/>

Status quo und Massnahmen zu rassistischer Hassrede im Internet: Übersicht und Empfehlungen.

Dr. Lea Stahel, Soziologisches Institut, Universität

Zürich 2020

https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/FRB/Neue%20Website%20FRB/T%C3%A4tigkeitsfelder/Medien_Internet/Stahel_2020_Status%20quo%20und%20Massnahmen%20zu%20rassistischer%20Hassrede.pdf.download.pdf/Stahel_2020_Status%20quo%20und%20Massnahmen%20zu%20rassistischer%20Hassrede.pdf

Bund will Hate Speech in Sozialen Medien bekämpfen

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gegen-hass-im-netz-bund-will-hate-speech-in-sozialen-medien-bekaempfen>

Prävention von Gräueltaten in der Schweiz. Analyse am Beispiel der Prävention von rassistischer Diskriminierung. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) 2019

https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200609_Studie_Praevention_von_Graeueltaten_in_der_Schweiz.pdf

Situationsanalyse JASS gegen HASS. Hass, Hetze, Rassismus und Diskriminierung im Netz. Vorprojektbericht, JASS 2017

https://jass-mit.ch/wp-content/uploads/2017/10/Bericht_JASS-gegen-HASS-online.pdf

Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus von Bund, Kantonen und Gemeinden.

INTERFACE Politikstudien, Luzern, 21.09.2020
https://www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/inline-files/Evaluation%20der%20Massnahmen%20gegen%20Antisemitismus_Interface.pdf

Forum Hate Crime: Es reicht! Ergebnisse der Tagung vom 29. Februar 2020

<https://www.pinkcross.ch/unser-einsatz/politik/hate-crime/ergebnisse-forum-hate-crime.pdf>

Bestehende Meldestellen in Europa

Im Rahmen dieser Konzepterstellung wurde eine Übersicht von Meldestellen in Europa – nicht nur in den beteiligten Projektländern – begonnen. Die Dynamik zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzepts zeigt, dass die Liste fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden muss. Eine Übersicht mit Stand 06/2022 findet sich im Anhang.

Blick auf die Situation zu Meldestellen in ausgewählten Projektländern

DEUTSCHLAND

In Deutschland ist mittlerweile eine Art Flickenteppich von Meldestellen entstanden, insbesondere bei Sicherheitsbehörden ist ein abschließender Überblick kaum möglich, zumal zum Teil sehr spezialisierte Meldestellen, z.B. zur Annahme von Meldungen zu Hetze gegen Amtsträger in einem Bundesland. Allerdings gibt es nur wenige, die wie die Meldestelle REspect! Meldungen dokumentieren, beraten, strafbare Inhalte anzeigen und Löschungen initiieren bzw. die Meldezahlen bewegen sich in einem niedrigen Bereich. Eine Harmonisierung oder Kooperation der einzelnen Meldestellen ist derzeit nicht absehbar. Die Zusammenarbeit der Meldestelle REspect! mit dem Bundeskriminalamt (BKA) hat nach Bekanntwerden für einen starken Anstieg um derzeit ca. 30% der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr gesorgt.

Die jährlich steigenden Meldezahlen bei der Meldestelle REspect! zeigen einen hohen Bedarf nach einer zivilgesellschaftlichen Meldestelle

gegen Hate Speech. Zu berücksichtigen ist bei den stetig steigenden Zahlen, dass die Meldestelle bislang keine aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben hat und erst seit Anfang 2022 über eine eigene Homepage verfügt. Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Meldezahlen ist erst Ende 2022 möglich, da in diesem Jahr erstmals eine Kampagne im Bundesland Bayern durchgeführt werden wird.

Auf der Ebene der Arbeit der Sicherheitsbehörden ist die Wirkung der Meldestelle als bislang sehr erfolgreich zu bezeichnen. So hat die Zentrale Meldestelle (ZMI) beim Bundeskriminalamt darauf hingewirkt, das sogenannte relative Antragsdelikte, also Beleidigungen gegen Politiker:innen, die dazu geeignet sind, diese in ihrer politischen Tätigkeit einzuschränken, mit in den Kanon der zu bearbeitbaren und strafrechtlich zu verfolgenden Meldungen aufgenommen werden. Im Freistaat Bayern werden durch die Meldestelle übermittelte Antragsdelikte strafrechtlich verfolgt, die Abläufe zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei wurden unter Mitwirkung der Meldestelle weiterentwickelt. Für Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages wurde die Meldestelle im Vorfeld der Entwicklung des NetzDG beratend tätig.

Eine Vernetzung mit anderen nationalen Meldestellen im Verbund in einem transnationalen Meldeportal würde die Aufmerksamkeit für die Arbeit gegen Hate Speech weiter erhöhen – und darüber hinaus die Notwendigkeit für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden verdeutlichen. Aktuell erhält die Meldestelle REspect bereits vereinzelt Meldungen aus dem Ausland, vor allem aus Österreich. Nach dem tragischen Selbstmord der oberösterreichischen Ärztin

nach Hate Speech Bedrohungen gingen über 60 Meldungen aus dem Nachbarland ein. Aber bislang ist keine Bearbeitung oder Weiterleitung an österreichische Sicherheitsbehörden möglich. Dies würde sich ändern, sobald eine Meldung an eine österreichische Meldestelle im Verbund der transnationalen Meldestelle weitergegeben werden könnte.

SCHWEIZ

Es gibt bereits einige Meldestellen auf verschiedenen Ebenen (regional, kantonal, national) – eine Koordination und Zusammenarbeit fehlt jedoch weitgehend. Die verschiedenen Landessprachen in der Schweiz erschweren dies zusätzlich. Gerade im Hinblick auf die Landessprachen könnte eine transnationale Meldestelle einen großen Gewinn bedeuten. Jedoch ist darauf zu achten, dass mit den bestehenden Meldestellen eine Rollen- und Aufgabenklärung stattfindet und dies könnte sich relativ schwierig und langsam gestalten.

Eine transnationale Meldestelle würde die Koordination der Arbeit gegen Hate Speech sowohl zwischen Zivilgesellschaftlichen als auch zwischen staatlichen Akteuren fördern. Synergien würden genutzt werden können und Nutzer könnten sich im „Dschungel“ der Arbeit gegen Hate Speech zurechtfinden.

Ländervergleich: Rechtlicher Rahmen

VERGLEICHENDE ANALYSE VON STRAFATGESTÄNDEN GEGEN HASSREDEN IN DEN PROJEKTLÄNDERN BELGIEN, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, ITALIEN UND DER SCHWEIZ.

Am 20. Januar 2022 ist vom Europäischen Parlament der „Digital Services Act“ (DSA) verabschiedet worden. Die EU-Verordnung soll als eine Art Grundgesetz für das Internet weitreichende Regeln treffen – auch gegen Hasskriminalität und Falschnachrichten. Auch Deutschland versucht, die großen Internetprovider zu regulieren. Mit dem seit 1. Februar 2022 geltenden Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) werden Anbieter Sozialer Netzwerke verpflichtet, Beschwerden von Nutzer:innen und Nutzern zu bearbeiten, den Sicherheitsbehörden Auskunft über die Nutzer:innen zu erteilen sowie Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte zu entfernen. Weiter sieht das Gesetz vor, dass die Provider mit der neuen bundesweiten „Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) zusammenarbeiten, um diese Inhalte direkt an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten. Da aber – vereinfacht gesagt – europäisches Recht Vorrang vor nationalem Recht hat, kooperiert bisher keiner der betroffenen Online-Provider mit dem ZMI – im Gegenteil: große Provider klagen dagegen vor dem Verwaltungsgericht.

Zugleich bietet sich ein weiteres Dilemma: für die Strafverfolgung von Täter:innen ist der Wohnort maßgeblich. Selbst wenn es trotz mangelnder Kooperation durch die Provider gelingt, die Identität und den Wohnort von Täter:innen ausfindig zu machen, scheitert eine Strafverfolgung häufig an der Staatsgrenze.

Dies zeigt: obwohl es nationales Recht bezogen auf Online-Hetze gibt, ist es schwer bis

unmöglich, diese im nötigen Maße zu verfolgen, zur Rechenschaft zu ziehen und strafbare Hetze entfernen zu lassen. Dabei ist – wie ein Ländervergleich zur rechtlichen Betrachtung von Hate Speech im Projekt „One Step Beyond“ in Deutschland, der Schweiz, Italien, Frankreich und Belgien zeigt – durchaus einschlägige Hate Speech in vergleichbarer Weise in verschiedenen europäischen Ländern strafbar. Dies betrifft insbesondere solche Äußerungen, die nach Deutschem Recht als „Volksverhetzung“ im Sinne des §130 StGB strafbar sind, aber auch solche, die Diskriminierung, Gewaltverherrlichung oder verfassungsfeindliche Äußerungen zum Gegenstand haben. Hier bieten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die EU-Grundrechtecharta und nicht zuletzt der im Mai 2016 von der Europäischen Union gemeinsam mit den IT-Konzernen Facebook, Twitter, Microsoft und YouTube eingeführte „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet“ einen rechtlichen Rahmen, der derzeit durch den Digital Services Act spezifiziert wird.

Dennoch: für die konkrete Verfolgung strafbarer Online-Hetze ist nationales Recht maßgeblich.

EINORDNUNG ZUM RECHTLICHEN RAHMEN

Aufgrund der grenzüberschreitenden Natur des Web liegt der Schluss nahe, dass eine Bekämpfung von Hatespeech-Delikten wirksam nicht durch die einzelnen Länder erfolgen kann, sondern eine internationale Herangehensweise erfordert. Jedoch ist das Strafrecht – und diese stellt die Akteure vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten – nationales Recht, das bisher nur vereinzelt unionsweit vereinheitlicht ist. Mindestvorgaben an die nationalen Rechtsordnungen stellen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die EU-Grundrechtecharta und

sog. Rahmenbeschlüsse des Rates der EU und zuletzt der im Mai 2016 von der Europäischen Union gemeinsam mit den IT-Konzernen Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube eingeführte „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet“. Es gibt deshalb auch keine einheitliche juristische Definition des Begriffes „Hate Speech“. Das Ministerkomitee des Europarates hat in einer Empfehlung aus dem Jahre 1997 folgende Definition zugrunde gelegt, die aber letztlich nicht mehr als eine Ansammlung politisch besetzter und auslegungsbedürftiger Begrifflichkeiten darstellt. „Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt.“ Als Richtschnur soll hier ein Beschluss des EU-Ministerrates¹ dienen, der die Mitgliedstaaten zur Sanktionierung folgender Taten auffordert:

(...)

► **a) die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;**

► *b) die Begehung einer der in Buchstabe a) genannten Handlungen durch **öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;***

► **c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7**

und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;

► **d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen² nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt.**

Hinzu kommen nationale Regelungen zur Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole. Es werden deshalb zusammenfassend diejenigen Vorschriften vorgestellt, die Volksverhetzung, Diskriminierung, Gewaltverherrlichung oder verfassungsfeindliche Äußerungen zum Gegenstand haben.

Bei der strafrechtlichen Betrachtung bleibt unberücksichtigt, dass es in einigen Ländern umfassende Löschungspflichten für Seiten- bzw. Netzwerkbetreiber gibt. Diese Vorschriften führen zwar nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung, aber zur effektiven Löschung der entsprechenden Beiträge. In weiteren Ländern sind solche Vorschriften geplant und auch EU-weit bewegt sich in diesem Feld vieles.

Übersichtstabelle 1/2

* wenn nicht angegeben, beziehen sich die Artikel in der Tabelle auf die Strafgesetzbücher der jeweiligen Staaten

Deliktart	FRANKREICH	ITALIEN	SCHWEIZ	BELGIEN
DARSTELLUNG VON GRAUSAMEN GEWALTSTATEN	<p>Art. 222.33.3</p> <p><i>„Acte de complicité des atteintes volontaires à l'intégrité de la personne“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>		<p>Art. 135</p> <p><i>„Gewaltdarstellung“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	
DISKRIMINIERUNG	<p>Art. 225.1 und folgende</p> <p><i>„Discrimination“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	<p>Art. 604 bis e ter</p> <p><i>„Propaganda e istigazione a delinquere per motivi di discriminazione razziale etnica e religiosa“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	<p>Art. 261 bis</p> <p><i>„Diskriminierung und Aufstachelung zum Hass“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	<p>Art. 22³ und 1⁴</p> <p><i>„Discrimination“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>
VERLEUMDUNG	<p>Art. 226.10 und folgende</p> <p><i>„Dénonciation calomnieuse“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>	<p>Art. 368</p> <p><i>„Calunnia“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>	<p>Art. 174</p> <p><i>„Verleumdung“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>	<p>Art. 443 und folgende,</p> <p><i>„Des atteintes portées à l'honneur ou à la considération des personnes“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>
SEXISTISCHE VERACHTUNG	<p>Art. 621.1</p> <p><i>„Outrage sexiste“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>			
ÖFFENTLICHE AUFSTACHELUNG ZU VERBRECHEN ODER GEWALT	<p>Art.23⁵, 24⁵ und 24 bis⁵</p> <p><i>„Provocation aux crimes et délits“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	<p>Art. 414</p> <p><i>„Istigazione a delinquere/ a disobbedire alle leggi“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	<p>Art. 259</p> <p><i>„Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>	
BELEIDIGUNG	<p>Art. 295</p> <p><i>„Injure“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>		<p>Art. 177</p> <p><i>„Beschimpfung“</i></p> <p>auf Antrag einer Partei</p>	<p>Art. 275</p> <p><i>„Outrages et des violences envers les ministres, les membres des chambres législatives, les dépositaires de l'autorité ou de la force publique“</i></p> <p>von Amts wegen strafbar</p>

Übersichtstabelle 2/2

* wenn nicht angegeben, beziehen sich die Artikel in der Tabelle auf die Strafgesetzbücher der jeweiligen Staaten

Deliktart	FRANKREICH	ITALIEN	SCHWEIZ	BELGIEN
ÜBLE NACHREDE	Art. 32 ⁵ „Diffamation“ auf Antrag einer Partei	Art. 595 „Diffamazione“ auf Antrag einer Partei	Art. 173 „Üble Nachrede“ auf Antrag einer Partei	Art. 443 und folgende „Diffamation“ auf Antrag einer Partei
BEDROHUNG	Art. 222-17 „Menace“ von Amts wegen strafbar	Art. 612 „Minaccia“ von Amts wegen strafbar/ auf Antrag einer Partei	Art. 180 „Drohung“ von Amts wegen strafbar/ auf Antrag einer Partei	Art. 327 „Menaces d’attentat contre les personnes ou contre les propriétés, et des fausses informations relatives a des attentats graves“ von Amts wegen strafbar
BEDROHUNG DER BEVÖLKERUNG			Art. 258 „Schreckung der Bevölkerung“ von Amts wegen strafbar	
STÖRUNG DER GLAUBENSFREIHEIT			Art. 261 „Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit“ von Amts wegen strafbar	
OBSZÖNE VERÖFFENTLICHUNGEN UND AUFFÜHRUNGEN		Art. 528 „Pubblicazioni e spettacoli osceni“ von Amts wegen strafbar		
MOBBING	Art. 222-33-2-2 „Harcèlement moral“ von Amts wegen strafbar			Art. 442 bis „Harcèlement“ von Amts wegen strafbar

Einzeldarstellungen

BELGIEN

Die belgische Gesetzgebung ist in gewisser Weise eine Kombination zwischen Frankreich und Italien, da sie sowohl Straftaten gegen Hassreden als auch gegen die Glaubensfreiheit als auch gegen Mobbing und Darstellungen grausamer Gewalt vorsieht. Auch hier gibt es eine spezielle Gesetzgebung, die durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung von Diskriminierung festgelegt wurde.

- ▶ **Diskriminierung**, (Art. 223 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 EUR bis 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer (...) zur Diskriminierung einer Person wegen eines der geschützten Merkmale (*Hautfarbe, Nationalität, ethnische Herkunft, vermeintliche Rasse, Behinderung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Alter, Vermögen, Zivilstand, politische Überzeugungen, Gewerkschaftstätigkeit, Gesundheitszustand, körperliche oder Eigenschaften, Verwandtschaftsbeziehungen, soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache*) anstiftet (...), 2. wer (...) zu Hass oder Gewalt gegen eine Person wegen eines der geschützten Merkmale anstiftet (...), 3. wer (...) zur Diskriminierung oder Segregation gegen einer Gruppe, eine Gemeinschaft oder ihre Mitglieder wegen eines der geschützten Merkmale anstiftet (...), 4. wer (...) zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder ihre Mitglieder wegen eines der geschützten Merkmale anstiftet (...). Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 EUR bis 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer in einer der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Situationen Ideen verbreitet, die sich auf Rassenüberlegenheit oder Rassenhass gründen. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 EUR bis 1.000 EUR oder mit nur einer

dieser Strafen wird bestraft, wer einer Gruppierung oder Vereinigung angehört, die offensichtlich und wiederholt die Diskriminierung oder Segregation wegen eines der geschützten Merkmale in den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Situationen predigt, oder dieser Gruppierung oder Vereinigung seine Mitwirkung gewährt.)

Diese Normen gelten in den in Art. 444 des Code Penal erwähnten Situationen: (...) entweder in Versammlungen oder an öffentlichen Orten; oder in Anwesenheit mehrerer Personen, an einem nicht öffentlichen Ort, der jedoch einer bestimmten Anzahl von Personen offensteht, die das Recht haben, sich dort zu versammeln oder ihn aufzusuchen; oder an einem beliebigen Ort, in Anwesenheit der beleidigten Person und vor Zeugen; oder durch Schriften, gedruckt oder nicht, Bilder oder Embleme, die veröffentlicht, verteilt oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder öffentlich zur Schau gestellt werden; oder durch Schriften, die nicht öffentlich gemacht werden, sondern an mehrere Personen gerichtet sind oder ihnen mitgeteilt werden.

- ▶ **Leugnung, Rechtfertigung und Billigung des Holocausts** (Art. 14 - *Wer (...) den vom deutschen nationalsozialistischen Regime während des Zweiten Weltkrieges begangenen Völkermord leugnet, gröblich verharmlost, zu rechtfertigen versucht oder gutheißt, wird mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr (...) bestraft.* Für die Anwendung des vorstehenden Absatzes ist der Begriff Völkermord im Sinne des Artikels 2 des Internationalen Vertrages vom 9. Dezember 1948 zur Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes zu verstehen. Im Wiederholungsfall können dem Schuldigen zusätzlich die staatsbürgerlichen Rechte gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches entzogen werden.

- ▶ **Verleumdung/Üble Nachrede**, (Art. 443 - *Wer einer Person böswillig eine bestimmte Tatsache unterstellt, die geeignet ist, die Ehre dieser Person zu verletzen oder sie der öffentlichen Verachtung auszusetzen, und für die der*

gesetzliche Beweis nicht erbracht wird, macht sich der Verleumdung oder der üblen Nachrede schuldig.

► **Bedrohung**, (Art. 327 - Wer mündlich oder durch anonyme oder unterzeichnete Schrift, mit Befehl oder unter Bedingungen einen mit Strafe bedrohten Angriff auf Personen oder Sachen androht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von hundert [bis zu fünfhundert Euro] bestraft. Die Androhung eines mit Strafe bedrohten Angriffs gegen Personen oder Sachen in einem anonymen oder unterzeichneten Schreiben, die nicht mit einem Befehl oder einer Bedingung verbunden ist, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Euro bestraft),

► **Beleidigung gegen die Staatsgewalt**, (Art. 275 - Wer durch eine Tat, **ein Wort**, eine Geste oder eine Drohung ein Mitglied der gesetzgebenden Kammern in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Mandats, einen Minister, ein Mitglied des Verfassungsgerichts oder einen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ein Mitglied der Justizgerichtsbarkeit oder einen Beamten der öffentlichen Gewalt im aktiven Dienst in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes **beleidigt**, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünfzehn Tagen und sechs Monaten und einer Geldstrafe zwischen fünfzig und dreihundert Euro bestraft.)

► **Mobbing**, (Art. 442 bis - Wer eine Person belästigt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Verhalten die Ruhe der betreffenden Person ernsthaft beeinträchtigen würde, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig [Euro] bis zu dreihundert [Euro] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Werden die in Absatz 1 genannten Handlungen zum Nachteil einer Person begangen, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund von **Alter, Schwangerschaft, Krankheit, Gebrechen oder körperlichen oder geistigen Mängeln offensichtlich** war oder dem Täter bekannt war, so

verdoppelt sich die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststrafe).

DEUTSCHLAND

In Deutschland ist zum 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) in Kraft getreten. Das Gesetz zielt auf die wirksamere Bekämpfung von Hasskriminalität, strafbarer Falschnachrichten und anderer strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke ab. Kern des Gesetzes sind ein wirksameres Beschwerdeverfahren von Anbieter:innen großer sozialer Netzwerke gegenüber ihren Nutzer:innen sowie eine erweiterte öffentliche Berichtspflicht über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte von Anbieter:innen großer sozialer Netzwerke. Kritik am NetzDG richtete sich unter anderem gegen die Einschränkung der Wirksamkeit auf soziale Netzwerke ab einer Größe von im Inland mehr als zwei Millionen registrierten Nutzer:innen sowie auf die Ausnahme von sogenannten Messengerdiensten, z. B. wie Telegram oder Business-Netzwerken wie LinkedIn, aber auch auf die Gefahr einer vorseilenden Selbstzensur oder auf den Umstand, dass nach dem Gesetz die Fragen über die Einschätzung, was rechtswidrig ist und was nicht, weitestgehend den Anbieter:innen großer sozialer Netzwerke überlassen würde.

Zum 3. April 2021 wurde das NetzDG um das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität um eine Meldepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) erweitert. Zum 1. Februar 2022 nahm zur Umsetzung des Gesetzes die neu eingerichtete „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) beim BKA ihren Wirkbetrieb auf. Die Zusammenarbeit mit den Anbieter:innen großer sozialer Netzwerke bleibt nach deren Klage vor dem Verwaltungsgericht bis

auf weiteres ausgesetzt, weshalb das ZMI seit dem 1. Juni 2022 eine Zusammenarbeit mit der „Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität“ (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main aus dem Aktionsprogramm „Hessen gegen Hetze“, der „Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW“ (ZAC) bei der Staatsanwaltschaft Köln aus der

Initiative „Verfolgen statt nur löschen“ sowie der Meldestelle „REspect! Gegen Hetze im Netz“ der Jugendstiftung Baden-Württemberg umsetzt.

Ein mit dem NetzDG in Deutschland vergleichbares Regelwerk ist bislang in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Kraft.

PARAGRAFEN IM STRAFGESETZBUCH (STGB), DIE NACH § 3A NETZDG STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN

Verbreitung von Hetzpropaganda und verfassungswidrigen Inhalten

- ▶ § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- ▶ § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- ▶ § 130 Volksverhetzung

Straftatfördernde Äußerungen

- ▶ § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- ▶ § 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- ▶ § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- ▶ § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- ▶ § 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- ▶ § 130a Anleitung zu Straftaten
- ▶ § 131 Gewaltdarstellung
- ▶ § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Bildung krimineller/terroristischer Vereinigungen

- ▶ § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
- ▶ § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- ▶ § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- ▶ § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- ▶ § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Persönlichkeitsverletzung oder Bekenntnisbeschimpfung

- ▶ § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- ▶ § 241 Bedrohung

FRANKREICH

Zusätzlich zu den gewöhnlichen Straftatbeständen der Verleumdung, Diskriminierung, Beleidigung, Bedrohung und öffentlichen Einschüchterung gibt es spezielle Straftatbestände gegen Hassreden, wie Mobbing und sexistische Verachtung. Es gibt auch spezielle Gesetze, darunter das Gesetz über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881.

► **Darstellung von grausamen Gewalttaten,**

(Art. 222.33.3 - Es stellt eine Handlung der Mittäterschaft an den in den Artikeln 222-1 bis 222-14-1 und 222-23 bis 222-31 und 222-33 vorgesehenen vorsätzlichen Angriffen auf die Unversehrtheit der Person dar und wird mit den in diesen Artikeln vorgesehenen Strafen geahndet, wenn wissentlich Bilder, die sich auf die Begehung dieser Straftaten beziehen, mit beliebigen Mitteln und auf beliebigen Trägern **aufgezeichnet** werden. Die **Verbreitung** der Aufzeichnung solcher Bilder wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75 000 EUR geahndet. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Aufzeichnung oder Sendung aus der normalen Ausübung eines Berufes resultiert, dessen Zweck es ist, die Öffentlichkeit zu informieren, oder wenn sie zu dem Zweck erfolgt, als Beweismittel vor Gericht zu dienen).

► **Diskriminierung,** (Art. 225.1 - Als Diskriminierung strafbar ist jede Unterscheidung zwischen natürlichen Personen aufgrund ihrer **Herkunft**, ihres **Geschlechts**, ihrer **familiären Situation**, ihrer **Schwangerschaft**, ihres körperlichen **Aussehens**, ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit, die sich aus ihrer **wirtschaftlichen Situation** ergibt, unabhängig davon, ob sie dem Täter offensichtlich oder bekannt ist, ihres **Nachnamens**, ihres **Wohnorts**, ihres **Gesundheitszustands**, ihres **Verlusts an Autonomie**, ihrer **Behinderung**, ihrer **genetischen Merkmale**, ihrer **Moral**, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Alters, ihrer politischen Meinungen, ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten, ihrer Fähigkeit, sich in einer anderen **Sprache** als Französisch

auszudrücken, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten **ethnischen Gruppe, Nation, angeblichen Rasse** oder **Religion**.)

► **Diskriminierung durch Person in öffentlicher Stellung,** (Art. 432.7 - Diskriminierung im Sinne der Artikel 225-1 und 225-1-1, die gegen eine natürliche oder juristische Person **von einer Person** begangen wird, die eine **öffentliche Stellung** innehat oder mit einem öffentlichen Dienstauftrag betraut ist, in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Auftrags, wird mit fünf Jahren Haft und einer Geldstrafe von 75.000 Euro bestraft, wenn sie darin besteht: den Nutzen eines gesetzlich gewährten Rechts zu verweigern; die normale Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu behindern),

► **Provokation von Diskriminierung, Hass oder Gewalt,** (Art. 245 - Wer durch eines der in Artikel 23 genannten Mittel Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer **Herkunft** oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten **Ethnie, Nation, Rasse** oder **Religion provoziert**, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 45.000 Euro oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft).

► **Verleumdung,** (Art. 226.10 - Die auf beliebige Weise und gegen eine bestimmte Person gerichtete Anzeige einer **Tatsache**, die gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder disziplinarische **Sanktionen** nach sich ziehen kann und von der bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise **unrichtig** ist, wird mit fünf Jahren Haft und einer Geldstrafe in Höhe von 45.000 Euro bestraft, wenn sie entweder an einen Beamten der Justiz-, Verwaltungs- oder Gerichtspolizei oder an eine Behörde, die befugt ist, die Angelegenheit weiterzuverfolgen oder an die zuständige Behörde zu verweisen, oder an die Dienstvorgesetzten oder den Arbeitgeber der angezeigten Person gerichtet ist. Die Unrichtigkeit der gemeldeten Tatsache ergibt sich zwangsläufig aus der rechtskräftig

gewordenen Entscheidung über Freispruch, Entlassung oder Entlassung, mit der festgestellt wird, dass die Tat nicht begangen wurde oder der gemeldeten Person nicht zuzurechnen ist).

► **Sexistische Verachtung**, (Art. 621.1 - Es ist eine sexistische Straftat, außer in den in den Artikeln 222-13, 222-32, 222-33 und 222-33-2-2 vorgesehenen Fällen, einer Person eine **Bemerkung** oder ein **Verhalten** mit **sexuellen** oder **sexistischen** Konnotationen aufzuerlegen, die/der entweder ihre/seine Würde aufgrund ihres/seines entwürdigenden oder demütigenden Charakters verletzt oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation für sie/ihn schafft. Geschlechtsspezifische Straftaten werden mit einer Geldstrafe der vierten Klasse geahndet. Sexistische Straftaten werden mit der für Straftaten der fünften Klasse vorgesehenen Geldstrafe geahndet, wenn sie begangen werden: Durch eine Person, die die durch ihre Stellung verliehene **Autorität missbraucht**; an einer **minderjährigen Person unter fünfzehn Jahren**; an einer Person, deren besondere **Schutzbedürftigkeit** aufgrund ihres **Alters**, einer **Krankheit**, eines **Gebrechens**, eines körperlichen oder psychischen **Mangels** oder eines Zustands der **Schwangerschaft** offensichtlich oder dem Täter bekannt ist; an einer Person, deren besondere Schutzbedürftigkeit oder Abhängigkeit, die sich aus ihrer **prekären wirtschaftlichen oder sozialen Lage** ergibt, offensichtlich ist oder dem Täter bekannt ist; durch mehrere Personen, die als Täter oder Mittäter handeln; aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung des Opfers).

► **Öffentliche Aufstachelung zu Verbrechen oder Gewalt**, (Art. 235 - Diejenigen, die entweder durch Reden, Rufe oder Drohungen, die an öffentlichen Orten oder bei Versammlungen geäußert werden, oder durch Schriften, Druck-erzeugnisse, Zeichnungen, Stiche, Gemälde, Embleme, Bilder oder sonstiges schriftliches, gesprochenes oder bildliches Material, das verkauft oder verteilt wird, oder durch Plakate oder Poster, die an öffentlichen Orten oder

bei Versammlungen ausgestellt werden, oder durch **jegliche Art der Kommunikation mit der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege** den oder die Täter einer als **Verbrechen** oder **Vergehen** eingestuften Tat unmittelbar zur Begehung dieser Tat **proviziert** haben, werden, falls die Provokation zur Tat geführt hat, als Mittäter bestraft. Dies gilt auch dann, wenn auf die Provokation nur der Versuch einer Straftat im Sinne des § 2 StGB folgt),

► Art. 245 - Wer durch eines der in Artikel 23 genannten Mittel die in Absatz 1 genannten Verbrechen (**Angriffe gegen Leben und Unversehrtheit, sexuelle Aggressionen, Erpressung, Zerstörungen**), **Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit**, Verbrechen der **Verklavung** oder Ausbeutung einer in die Sklaverei getriebenen Person oder Verbrechen und Vergehen der Kollaboration mit dem Feind **verherrlicht**, auch wenn diese Verbrechen nicht zur Verurteilung der Täter geführt haben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 45.000 Euro bestraft. Wer durch eines der in Artikel 23 genannten Mittel **Diskriminierung, Hass** oder **Gewalt** gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer **Herkunft** oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten **ethnischen Gruppe, Nation, Rasse** oder **Religion** hervorruft, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 45.000 Euro oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Wer **Hass** oder **Gewalt** gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität oder einer Behinderung **proviziert** oder die im Strafgesetzbuch vorgesehene **Diskriminierung** derselben Personen provoziert, wird bestraft),

► (Art. 24 bis 5 - Mit einem Jahr Gefängnis und einer Geldstrafe von 45.000 Euro wird bestraft, wer mit einem der in Artikel 23 genannten Mittel **bestreitet**, dass ein oder mehrere **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** im Sinne von Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 begangen wurden (...). Die gleichen

Strafen werden gegen diejenigen verhängt, die mit einem der in Artikel 23 genannten Mittel das Vorliegen eines anderen als des in Absatz 1 genannten Verbrechens des **Völkermordes** oder eines anderen **Verbrechens gegen die Menschlichkeit leugnen, verharmlosen** oder **bagatellisieren**.

► **Beleidigung**, (Art. 295 - Beleidigungen, die gegen die in den Artikeln 306 und 317 dieses Gesetzes genannten **Einrichtungen** oder **Personen** begangen werden, werden mit einer Geldstrafe von 12.000 Euro geahndet. Eine Beleidigung, die sich in gleicher Weise gegen **Privatpersonen** richtet und der keine Provokation vorausgegangen ist, wird mit einer Geldstrafe von 12.000 Euro geahndet. Die mit denselben Mitteln begangene Beleidigung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer **Herkunft** oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten **Volksgruppe, Nation, Rasse** oder **Religion** wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 45000 Euro geahndet. Die Beleidigung einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres **Geschlechts**, ihrer **sexuellen Ausrichtung**, ihrer **Geschlechtsidentität** oder ihrer **Behinderung** ist unter den gleichen Bedingungen strafbar).

► **Üble Nachrede**, (Art. 325 - Die üble Nachrede gegenüber Personen durch eines der in Artikel 238 genannten Mittel wird mit einer Geldstrafe von 12 000 EUR geahndet. Üble Nachreden, die mit denselben Mitteln gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer **Herkunft** oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten **Volksgruppe, Nation, Rasse** oder **Religion** begangen werden, werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 45.000 Euro oder nur mit einer dieser beiden Strafen geahndet. Verleumdungen, die mit denselben Mitteln gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihres **Geschlechts**, ihrer **sexuellen Orientierung** oder **Geschlechtsidentität** oder ihrer **Behinderung** begangen werden, werden mit den im vorherigen Absatz vorgesehenen Strafen geahndet).

► **Bedrohung**, (Art. 222.17 - Die **Androhung** eines Verbrechens oder einer **Straftat** gegen Personen wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und einer Geldstrafe von 7 500 EUR geahndet, wenn sie entweder wiederholt oder durch eine Schrift, ein Bild oder einen anderen Gegenstand verwirklicht wird. Die Strafe wird auf drei Jahre Haft und eine Geldstrafe von 45 000 EUR erhöht, wenn es sich um eine Todesdrohung handelt).

► **Mobbing**, (Art. 222.33.2.2 - Der Tatbestand der **Belästigung** einer Person durch wiederholte Äußerungen oder Verhaltensweisen mit dem Ziel oder der Wirkung, ihre Lebensbedingungen durch **Beeinträchtigung** ihrer **körperlichen oder geistigen Gesundheit** zu verschlechtern, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 15.000 € geahndet, wenn diese Handlungen eine Arbeitsunfähigkeit von insgesamt bis zu acht Tagen verursacht haben oder zu keiner Arbeitsunfähigkeit geführt haben. (...)
Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Handlungen werden mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 € geahndet: 1° Wenn sie eine vollständige Arbeitsunfähigkeit von mehr als acht Tagen verursacht haben; 2° Wenn sie an einem **Minderjährigen von fünfzehn Jahren** begangen wurden; 3° Wenn sie gegen eine Person begangen wurden, deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund von **Alter, Krankheit, Gebrechen**, körperlichen oder geistigen **Mängeln** oder **Schwangerschaft** offensichtlich oder dem Täter bekannt ist; 4° Wenn sie durch die Nutzung eines öffentlichen **Online-Kommunikationsdienstes** oder durch ein **digitales oder elektronisches Medium** begangen wurden; 5° Wenn ein Minderjähriger anwesend war und es bezeugt hat.)

ITALIEN

Die italienische Gesetzgebung ist der französischen sehr ähnlich, wobei auch die Diskriminierungsnormen weitestgehend in das Strafgesetzbuch integriert wurden und zusätzlich die Veröffentlichung und Aufführung obszöner

Darbietungen sanktioniert wird.

► **Diskriminierung**, (Art. 604 bis - Sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, wird bestraft (a) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 6.000 Euro, wer Gedankengut verbreitet, das auf **rassischer oder ethnischer Überlegenheit** oder **Hass** beruht, oder zu diskriminierenden Handlungen aus rassistischen, ethnischen, **nationalen** oder **religiösen** Gründen **auffordert** oder diese **begeht**; (b) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wer in irgendeiner Weise zu **Gewalttätigkeiten** oder **Provokationen** zu Gewalttätigkeiten aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen anstiftet oder sie begeht. Jede **Organisation**, Vereinigung, Bewegung oder Gruppe, deren Ziel die Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen ist, ist **verboten**. Wer sich an solchen Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen beteiligt oder an ihrer Tätigkeit mitwirkt, wird allein wegen dieser **Beteiligung** oder Mitwirkung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft. Wer solche Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen fördert oder leitet, wird schon deshalb mit Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn die Propaganda oder die Aufstachelung, die in einer Weise begangen wird, dass eine **tatsächliche Gefahr der Verbreitung** besteht, ganz oder teilweise auf der Leugnung, groben **Verharmlosung oder Billigung des Holocaust** oder der Verbrechen des **Völkermords**, der **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** und der **Kriegsverbrechen** im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs beruht),

(Art. 604 ter - Bei Straftaten, die mit einer anderen Strafe als lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind und die zum Zwecke der Diskriminierung oder des ethnischen, nationalen, rassistischen oder religiösen Hasses oder zur Erleichterung der Tätigkeit von Organisationen,

Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen mit denselben Zielen begangen werden, wird die Strafe um bis zur Hälfte erhöht).

► **Verleumdung**, (Art. 368 - Wer durch einen Bericht, eine Klage, ein Ersuchen oder einen Antrag, auch wenn er anonym oder unter falschem Namen **an die Justizbehörde** oder an eine andere Behörde, die ihr oder dem Internationalen Strafgerichtshof gegenüber berichtspflichtig ist, gerichtet ist, jemanden, von dem er **weiß**, dass er **unschuldig** ist, einer Straftat **beschuldigt** oder Spuren einer Straftat gegen ihn **vortäuscht**, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn jemand einer Straftat beschuldigt wird, für die das Gesetz eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsentzug oder eine andere schwerere Strafe vorsieht. Die Freiheitsstrafe beträgt vier bis zwölf Jahre, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist; sechs bis zwanzig Jahre, wenn die Straftat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist; und lebenslänglich, wenn die Straftat mit der Todesstrafe bedroht ist).

► **Öffentliche Aufstachelung zu Verbrechen oder Gewalt**, (Art. 414 - Wer **öffentlich** zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten **aufstachelt**, wird schon wegen der bloßen Tatsache der Aufstachelung bestraft 1) mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren, wenn es sich um einen Fall von Anstiftung zu Straftaten handelt; 2) mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 206 Euro im Falle der Anstiftung zu Vergehen. Bei Anstiftung zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten und einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten gilt die in Nummer 1 festgelegte Strafe. Die in Ziffer 1 festgelegte Strafe wird auch gegen denjenigen verhängt, der eine oder mehrere Straftaten öffentlich billigt. Die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Strafe wird **erhöht**, wenn die Tat mit Hilfe von **Computern oder telematischen Hilfsmitteln** begangen wird. Abgesehen von den in Artikel 302 genannten Fällen wird die Strafe um die Hälfte erhöht, wenn die in den vorstehenden Absätzen

genannte Anstiftung oder Apologetik **terroristische Straftaten oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit** betrifft. Die Strafe erhöht sich um bis zu zwei Drittel, wenn die Tat mit Hilfe von **Computer- oder Telematikwerkzeugen** begangen wird).

► **Üble Nachrede**, (Art. 595 - Wer gegenüber anderen das Ansehen einer Person verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1.032 Euro bestraft. Wird die Straftat durch die Presse oder ein anderes Mittel der Öffentlichkeit oder bei **einer öffentlichen Handlung** begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 516 EUR. Wird die Straftat gegen ein politisches, administratives oder gerichtliches Organ oder gegen einen Vertreter eines solchen Organs oder gegen eine als Organ gebildete Behörde begangen, so werden die Strafen erhöht.)

► **Bedrohung**, (Art. 612 - Wer anderen zu Unrecht einen Schaden androht, wird auf Antrag des Geschädigten mit einer Geldstrafe bis zu 1.032 Euro bestraft. Ist die Drohung schwerwiegend oder erfolgt sie auf eine der in Artikel 339 genannten Arten, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.)

► **Obszöne Veröffentlichungen und Aufführungen**, (Art. 528 - Wer Schriften, Zeichnungen, Bilder oder andere **obszöne** Gegenstände jeglicher Art herstellt, in das Staatsgebiet einführt, erwirbt, besitzt, ausführt oder in den Verkehr bringt, um damit Handel zu treiben, sie zu **verbreiten oder sie öffentlich zur Schau zu stellen**, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit den in der vorstehenden Bestimmung genannten Gegenständen, wenn auch heimlich, Handel treibt oder sie öffentlich vertreibt oder ausstellt. Mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe nicht unter 103 EUR wird belegt, wer (1) jedes Werbemittel benutzt, das geeignet ist, den Verkehr oder den Handel mit den im ersten Teil dieses Artikels genannten Gegenständen zu fördern (2) öffentliche theatralische oder

kinematographische Darbietungen oder öffentliche Anhörungen oder Rezitationen gibt, die obszöner Natur sind. In dem in Nummer 2 vorgesehenen Fall erhöht sich die Strafe, wenn die Tat trotz des Verbots der Behörde begangen wird).

SCHWEIZ

Die Gesetzgebung ist im Vergleich zu den Strafgesetzbüchern anderer Länder sehr allgemein gehalten und standardisiert. Es gibt keine spezifischen Gesetze gegen Hassreden. In diesem Zusammenhang wurde der Bundesrat der Schweiz 2019 zu seiner Haltung gegenüber Hassreden im Internet befragt. Der Schweizer Bundesrat antwortete, dass er keine Notwendigkeit für neue Straftatbestände sieht, da die aktuelle Gesetzgebung ausreichend sei, um diese Phänomene zu bekämpfen⁹.

► **Gewaltdarstellung**, (Art. 135 - Wer **Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen**, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, **grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen** oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, **in Verkehr bringt**, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder **zugänglich** macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden).

► **Diskriminierung und Aufstachelung zum Hass**, (Art. 261 bis - Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen

ihrer **Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu **Diskriminierung** aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische **Herabsetzung oder Verleumdung** dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe **Völkermord** oder andere **Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet**, gröblich **verharmlost** oder zu **rechtfertigen** sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

► **Verleumdung**, (Art. 174 - Wer jemanden **wider besseres Wissen** bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, **beschuldigt oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ist der Täter planmäßig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft. Zieht der Täter seine Äußerungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus).

► **Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit**, (Art. 259 - Wer öffentlich zu einem **Verbrechen auffordert**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die öffentliche Aufforderung zum **Völkermord**, der ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden soll, ist auch

strafbar, wenn die Aufforderung im Ausland erfolgt. Wer öffentlich zu einem Vergehen mit **Gewalttätigkeit** gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft).

► **Beschimpfung**, (Art. 177 - Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien. Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien).

► **Üble Nachrede**, (Art. 173 - Wer jemanden bei einem andern eines **unehrenhaften Verhaltens** oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft. **Beweist** der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äußerung der **Wahrheit entspricht**, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er **nicht strafbar**. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äußerungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äußerungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen. Nimmt der Täter seine Äußerung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äußerungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer anderen Urkunde festzustellen).

► **Drohung**, (Art. 180 - Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst

versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er: der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde).

► **Einschüchterung**, (Art. 258 - Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft).

► **Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit**, (Art. 261 - Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in **Glaubenssachen**, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft oder verspottet** oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmäßig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bestraft).

Der Aufbau eines Transnationalen Meldeportals

Das Konzept von One Step Beyond zielt darauf ab, ein Transnationales Meldeportal aufzubauen, in dessen Verbund nationale Meldestellen gegen Hate Speech nach einheitlichen Standards zusammengeschlossen sind. Innerhalb eines für alle angeschlossenen Meldestellen verbindlichen Rahmens werden nationale Besonderheiten jeweils berücksichtigt.

Das Konzept richtet sich an Organisationen und Netzwerke, die innerhalb eines transnational zusammenarbeitenden Verbunds eigene regionale oder nationale Meldestellen für Online Hate Speech neu aufbauen oder bereits bestehende Meldestellen in den Verbund einbringen und weiterentwickeln wollen.

Das Rahmenkonzept sieht 4 Entwicklungsstufen der nationalen Meldestellen vor. Die Entwicklungsschritte einer nationalen Meldestelle müssen nicht zwangsläufig aufeinander aufbauen, sondern sind zur Orientierung im Rahmen einer strategischen Entwicklung gedacht:

1. Meldestelle als Dokumentationszentrum

Die nationale Meldestelle nimmt Meldungen von Hate Speech von Internetnutzern über ihr Meldeportal entgegen, kategorisiert diese nach einheitlichen Mindeststandards und wertet diese kontinuierlich aus. Die Ergebnisse fließen in die Gesamtauswertung des Transnationalen Meldeportals ein. Eine nationale Analyse wird mindestens jährlich in Form einer Publikation veröffentlicht.

2. Meldestelle mit Verweisberatung

Die nationale Meldestelle tritt in Kommunikation mit den Meldenden und bietet Beratungs- und Informationssuchenden oder Menschen, die sich stärker gegen Hate Speech engagieren wollen, Unterstützung in Form von Verweisberatung an geeignete Stellen an.

3. Meldestelle mit Löschauftrag

Die nationale Meldestelle bemüht sich, gemeldete und als Hate Speech bestätigte Posts bei den entsprechenden Internet Providern zu löschen. Sie tritt in direkten Kontakt mit den Providern und fordert diese zum Löschen entsprechender Beiträge auf. Meldende bekommen Rückmeldung über den Bearbeitungsstand des gemeldeten Falls.

4. Strafanzeigen stellende Meldestelle

Die nationale Meldestelle schätzt gemeldete Inhalte auf ihre Strafbarkeit nach nationaler Gesetzgebung ein und leitet als strafbar eingeschätzte Kommentare an die jeweilig zuständige Sicherheitsbehörde in ihrem Land weiter. Meldende bekommen Rückmeldung über den Bearbeitungsstand des gemeldeten Falls.

Im Verbund des Transnationalen Meldeportals werden für alle angeschlossenen nationalen Meldestellen verbindliche Rahmenbedingungen festgelegt und übergreifende Aufgaben übernommen:

- ▶ Jahresbericht mit Analyse der eingegangenen und bearbeiteten Meldungen im Ländervergleich und den Tätigkeiten des Transnationalen Meldeportals und der angeschlossenen nationalen Meldestellen.
- ▶ Kooperationsprojekte mit (wissenschaftlichen) Organisationen in den Themenfeldern Hate Speech, Fake News, Verschwörungserzählungen und Desinformation.
- ▶ Mitwirkung in relevanten internationalen Gremien.
- ▶ Erstellen der gemeinsamen Kategorien von Meldungen als Grundlage für eine gemeinsame Auswertung eingegangener und bearbeiteter Meldungen.
- ▶ Technischer Support für die angeschlossenen nationalen Meldestellen.

STRUKTURELLE EINBETTUNG NATIONALER MELDEPORTALE

Die rechtliche Sanktionierung von strafbarer Hate Speech sowie das Löschen solcher Beiträge bilden wichtige Beiträge im Kampf gegen Hetze. Eine Auswertung der Fallzahlen der Meldestelle REspect! 2017-2021 zeigt allerdings, dass nur etwa 10-12% aller bearbeiteten Meldungen von Hate Speech nach deutschem Recht strafbar sind – der überwiegende Rest von über 85% aller Meldungen aber dennoch Diskriminierung, Hetze gegen Einzelpersonen oder Gruppen oder antisemitische Verschwörungserzählungen und weitere Formen von Hate Speech darstellt.

Es muss also Aufgabe der im Verbund angeschlossenen nationalen Meldestellen sein, über den rechtlichen Rahmen hinaus gegen Hate Speech wirksam zu werden. Eine Einbettung in regionale/nationale Strukturen mit verschiedenen Aufgabenfeldern aus dem Bereich zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteure sollte bei dem Aufbau und der Entwicklung nationaler Meldestellen berücksichtigt werden.

Ein mit den verschiedensten Akteuren in den Themenfeldern vernetzte Nationale Meldestelle kann eine zentrale Schnittstelle einnehmen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden, zwischen am Thema Interessierten und Organisationen mit Bildungsangeboten, zwischen Betroffenen und Beratungsangeboten oder zwischen politischen Entscheidungsträgern und Hate Speech Alltag. Meldestellen nach dem Konzept von „One Step Beyond“ verfügen, sobald sie im Betrieb sind, über tagesaktuelle Entwicklungen und Einblicke in das, was sich im „Schlachtfeld Internet“ abspielt, dokumentieren und analysieren längerfristige Trends und können so bei der Ausarbeitung von Handlungsstrategien gegen Hate Speech maßgeblich mitwirken.

VERNETZUNG MIT BERATUNGSANGEBOTEN / VERWEISBERATUNG

Die Vernetzung mit Beratungsangeboten für Betroffene von Hate Speech und verwandten Bereichen oder zur Information und gegebenenfalls weiteren Engagementmöglichkeiten ist notwendig, um über eine Verweisberatung Hilfe und Unterstützungsangebote gezielt zu vermitteln. In vielen Ländern gibt es spezialisierte Beratungsangebote, und können zivilgesellschaftlich wie staatlich organisiert sein. Zu beachten ist, dass bei jeder Form von Meldemöglichkeit unter Umständen Meldungen und Anfragen eingehen, die nicht direkt etwas mit Hate Speech zu tun haben. Die nationalen Meldeportale sollten jeweils über ein Verzeichnis mit Kontaktdaten zu den jeweiligen Beratungsangeboten verfügen, um keine Anfrage unbearbeitet zu lassen. Aus diesem Grund ist das Auswahlfeld „Beratung erwünscht“ im Meldeformular bei der Einrichtung eines nationalen Meldeportals empfohlen.

Natürlich steht es jedem nationalen Meldeportal frei, in welcher Tiefe es Verweisberatung anbietet. Eine Auswertung zur Verweisberatung der Meldestelle REspect! und Kurzumfragen bei bekannten Meldestellen haben folgenden Fokus von Beratungsanfragen ergeben (nicht statistisch abgesichert, Ergänzungen möglich):

- ▶ Beratung von Betroffenen von Extremismus
- ▶ Beratung zum Jugendschutz
- ▶ Hilfe bei Cybermobbing
- ▶ Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt
- ▶ Beratung bei Fragen zu diversen Personengruppen (Sekten) und esoterischen Angeboten
- ▶ Antidiskriminierungsberatung
- ▶ Beratung für von Gewalt betroffene Frauen
- ▶ Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- ▶ Beratung bei sexuellem Missbrauch

- ▶ Beratung bei Antragsdelikten (Beleidigungen, Bedrohungen)
- ▶ Angehörigenberatung
- ▶ Beratung bei Online-Betrugsfällen
- ▶ etc.

BILDUNGSFORMATE / KAMPAGNEN / AKTIONEN

Der wahrscheinlich größte Anteil an Engagement gegen Hatespeech umfasst Bildungsangebote zur Sensibilisierung, zum Verständnis und zum Umgang gegen Hate Speech, Fake News und Verschwörungserzählungen oder entsprechende Counterspeech-Angebote. Daneben gibt es Organisationen und Netzwerke mit großen Aufmerksamkeits- und Mobilisierungscharakter wie etwa:

- ▶ Aufklärungskampagnen
- ▶ Strafverfolgungs-Aktionen
- ▶ Meldekampagnen
- ▶ Awareness-Kampagnen

Daneben sind andere Meldestellen, z.B. spezielle Meldestellen gegen Antisemitismus oder gegen Diskriminierung nicht als Konkurrenz zu betrachten, sondern als Partner.

Eine nationale Meldestelle, die in ein Netzwerk aus Akteuren gegen Hate Speech eingebunden ist, kann umso wirkungsvoller in Erscheinung treten.

WISSENSCHAFTS-PRAXIS-TRANSFER

Die nationalen Partner im transnationalen Meldeportal erhalten Trends von Hate Speech von Nutzer:innen in Echtzeit gemeldet. Somit sind tagesaktuelle Aussagen über die Entwicklung gesellschaftskritischer Entwicklungen, die sich in den Echokammern des Internet widerspiegeln, zeitnah zu treffen – und geeignete Einschätzungen und Gegenmaßnahmen wie z.B. Aufklärungs- und Debunking-Kampagnen,

Hilfsangebote für Betroffenenengruppen oder Sensibilisierungs-Angebote für junge Menschen zu ergreifen. Die Trends in der Meldestelle REspect! der letzten Jahre machen dies für Deutschland exemplarisch deutlich: Während sich in den Jahren 2017 und 2018 Meldungen verstärkt auf Postings mit Hetze gegen Geflüchtete bezogen, wandelte sich der Schwerpunkt der Meldungen im Jahr 2018 verstärkt zum antimuslimischen Rassismus. Im Jahr 2019 standen junge – zumeist weibliche – Engagierte aus der Fridays For Future-Bewegung im Fokus zahlreicher Hasspostings, bis mit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-Pandemie aus der sogenannten „Querdenken“- und „Coronaleugner“-Szene demokratiegefährdende Inhalte gemeldet wurden. Mit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 wurden tagesaktuell Meldungen mit Hetze gegen ukrainische Geflüchtete, antirussische Diskriminierung und kriegs- und gewaltverherrlichenden Inhalten bearbeitet; der Anteil dieser Meldungen stieg zwischenzeitlich auf über 40% der bearbeiteten Gesamtmeldungen.

Der Verbund aus nationalen Meldestellen arbeitet nach einem einheitlichen Verfahren, dokumentiert und analysiert Daten nach gemeinsam festgelegten Standards. Dies ermöglicht länderspezifische Analysen auf der einen Seite und ländervergleichende Analysen von vergleichbaren Phänomenen auf der anderen Seite. Für eine künftige wissenschaftliche Betrachtung der gemeldeten Fälle von Hate Speech, Rückschlüsse für die Bildungsarbeit gegen Hate Speech und für die Entwicklung politischer Strategien stellt dies künftig eine solide Datengrundlage dar.

DIE BEARBEITUNG VON MELDUNGEN

Im Projekt „One Step Beyond“ haben sich die beteiligten Projektpartner zur Bearbeitung von Meldungen für die Nutzung eines sogenannten Ticket-Systems entschieden, wie es z.B. von

Software-Unternehmen für die Bearbeitung von Nutzeranfragen eingesetzt wird. So führt jede Meldung zu einer eindeutigen Ticket-Nummer. Das Ticket kann beliebig festgelegten Kategorien zugeordnet werden und bleibt so lange offen, bis der Prozess von Meldung / Rückmeldung / Anzeige / Löschantrag abgeschlossen wurde.

Ein prototypischer Prozess zur Bearbeitung einer Meldung von Hate Speech für eine nationale Meldestelle der 4. Entwicklungsstufe ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Internetnutzer füllen auf der Meldeplattform eine Meldung von Hate Speech aus und senden diese ab.
2. Die eingehende Meldung wird gesichtet:
 - ▶ die URL wird aufgerufen und überprüft
 - ▶ der angehängte Screenshot wird geöffnet und überprüft
 - ▶ die Meldung wird juristisch auf Strafbarkeit bewertet
3. Der Meldung wird über die Zuweisung eines oder mehrerer TAGs klassifiziert
4. Optional: Bei gemeldetem Beratungsbedarf erfolgt eine Verweisberatung an eine geeignete Beratungsstelle
5. Bei festgestellter Strafbarkeit: Strafanzeige bei zuständigen Sicherheitsbehörden
6. Initiieren einer Löschanfrage bei dem jeweiligen Provider

Der Meldende erhält zu jeder Meldung eine Rückmeldung mit folgenden Inhalten:

- ▶ der juristischen Bewertung der eingereichten Meldung
- ▶ einer Beschreibung des weiteren Vorgehens (Strafanzeige/Verweisberatung/Löschanfrage/Löscherfolg)
- ▶ Bei angemeldetem Bedarf eine Nachfrage zum Beratungsbedarf

DIE ERSTE EINSCHÄTZUNG/EINORDNUNG DER MELDUNG

Die eingegangene Meldung hat die oben beschriebenen Inhalte. **Es hat sich bewährt als ersten Arbeitsschritt die URL der Meldung zu öffnen**, da es immer wieder vorkommt, dass der Inhalt von dem Betreiber der Plattform aus verschiedenen Gründen schon entfernt wurde.

Ist der Beitrag schon gelöscht, kann in diesem Fall die Beurteilung schon gefällt werden: Der Fall kann von der nationalen Meldestelle nicht weiterverfolgt werden kann. Auch wenn der gepostete Screenshot einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen würde. Warum?

Die Meldestelle muss zur Beweissicherung einen eigenen Screenshot erstellen. Das ist nicht mehr möglich. Die Meldestelle kann in diesem Fall nicht tätig werden.

Ist der Beitrag noch einsehbar beginnt der Prozess der Beurteilung. Als ergänzende Information wird jetzt auch noch der von den Meldenden erstellte Screenshot angeschaut, sowie der Kontext der Meldung (auf was für einen Inhalt bezieht sich der Post usw.) genauer beurteilt.

Nun kann die Entscheidung getroffen werden ob zum Beispiel:

1. ein Straftatbestand vorliegt oder nicht.
2. die Meldestelle eine Anzeige stellt, oder ob der Betroffene dies von sich aus veranlassen muss (je nach nationaler Rechtslage und Deliktart)
3. oder ob es sich um einen strafrechtlich nicht relevanten Beitrag von Hate Speech handelt.

In allen Fällen werden die Meldenden über das weitere Vorgehen informiert und erhalten weitergehende Informationen, wie zum Beispiel

Verweise zu weiterführenden Beratungsstellen, Hinweise zum Umgang mit Hate Speech und wie sie sich im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements gegen Hate Speech engagieren können.

RÜCKMELDUNG AN DEN MELDENDEN

Die Rückmeldung zu jeder eingereichten Meldung stellt einen zentralen Bestandteil des Meldeportal-Konzepts von One Step Beyond dar. Durch Rückmeldungen erhalten Meldende ein Feedback über die Wirksamkeit ihrer Meldung und ein Verständnis sowohl für die Arbeitsweise der jeweiligen nationalen Meldestelle als auch über die rechtliche Einschätzung zu einem spezifischen Fall von Hate Speech sowie über mögliche Formen des Engagements gegen Hate Speech. Erläuterungen gegenüber Meldenden, warum ein gemeldeter Beitrag strafbar oder nicht war erhöhen die Zufriedenheit mit der Meldestelle und verringern künftige negative PR über die Meldestelle – so zumindest die Erfahrungen der deutschen Meldestelle RESpect!.

Um bei der Beantwortung von Meldungen effizient zu arbeiten, bietet das System die Möglichkeit, zahlreiche für jede nationale Meldestelle individuelle Textbausteine als Vorlage für individualisierte Antworten zu formulieren. Die Antwortvorlage wird dazu entsprechend gekürzt, ergänzt, und/oder ein Kommentar hinzugefügt. Im laufenden Betrieb können weitere Vorlagen hinzugefügt oder ergänzt werden.

Spezifische individuelle Kommentare beinhalten in der Regel eine nähere Erläuterung der juristischen Bewertung der nationalen Meldestelle.

In persönlichen Kommentaren bedankt sich die nationale Meldestelle für das Engagement, für die Geduld etc... Ein gewisses Maß an persönlicher Ansprache ist den Meldenden geschuldet und sie werden dies nicht selten mit einem

Dankeschön honorieren.

Mehrere Antwortvorlagen zu kombinieren ist jederzeit möglich.

Folgende Antwortvorlagen als Bausteine bieten sich an:

Beitrag bereits angezeigt/in Bearbeitung

Nicht selten wird ein Beitrag mehrfach, auch von verschiedenen Personen, mehrfach gemeldet. In der Regel kann ein strafbarer Inhalt nur einmal angezeigt werden.

Bitte nur ein Beitrag pro Meldung

Der Meldende soll pro Meldung/Kommentar ein neues Ticket eröffnen.

Nationales Strafrecht

Antworttext zu der juristisch nicht einfachen Fragestellung, ob nationales Strafrecht in gewissen Fällen anwendbar ist.

Email / geschlossene Gruppe / Whatsapp etc.

In all diesen Fällen sind die Beiträge nicht öffentlich und können von der nationalen Meldestelle nicht selbst in Form von Screenshots gesichert und bestätigt werden.

Fake News

Wenn die Meldung nicht strafbare Fake News darstellt, kommt diese Vorlage zum Einsatz.

Fremde Sprache

Wenn der Beitrag von den Mitarbeitenden aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungssprachen sollten von der nationalen Meldestelle jeweils dargestellt werden.

Kategorisierung nach zuständigem Gesetz/Paragrafen

Erläuterung des jeweiligen Paragrafen, nach dem die Meldung beurteilt wird.

Kein vollständiges Profil

Dieser Textbaustein ist hilfreich, wenn die Meldenden zwar einen Screenshot geschickt haben, jedoch keine direkte URL zu dem Beitrag. In dieser Vorlage bekommen sie eine Anleitung wie er die URL des Beitrags auf den Plattformen Facebook, Twitter und Youtube erstellen können.

Keine Diskussion

Manche Meldenden antworten nochmals, wenn sie mit der Argumentation und Entscheidung der nationalen Meldestelle nicht zufrieden sind. Wenn ein erneutes Eingehen auf die Belange des Meldenden nicht sinnvoll erscheint, kommt dieser Textbaustein zur Anwendung.

Verdachtsfall Kinderpornografie

Auch wenn eine Meldestelle kommuniziert, dass sie ausschließlich für Meldungen von Hate Speech zuständig ist, kommt es vor, dass Nutzer dort strafbare Kinderpornographie oder andere strafbare Inhalte melden. In diesem Fall wird empfohlen, nicht den Screenshot und die URL zu öffnen, sondern dies unbesehen an eine zuständige Stelle bei der Polizei weiterzugeben.

Timecode bei Videos

Es wurde ein Video gemeldet. Da nicht die Zeit vorhanden ist, ganze Videos anzuschauen erfolgt diese Meldung.

Verjährung

Dieser Antworttext wird verwendet, wenn die Verjährungsfrist je nach nationalem Recht überschritten ist.

Weiterleitung der Anzeige

Information an den Meldenden, dass eine Strafanzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde gestellt wurde.

Löschantrag gestellt

Diese Nachricht wird verschickt, sobald ein Löschantrag bei einem Provider gestellt wurde.

Löschung erfolgt

Diese Nachricht wird an den Meldenden verschickt, wenn ein gemeldeter Fall von Hate Speech gelöscht wurde.

Zeitliche Verzögerung

Wenn es aufgrund eines größeren Aufkommens zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Bearbeitung von Meldungen kommt.

Technischer Aufbau des Meldeportals

Im Rahmen der Konzepterstellung wurde das Meldeportal nicht nur bezogen auf seine technische Anforderungen beschrieben, sondern bereits bis zum Proof of Concept (PoC) programmiert und hinsichtlich seiner Machbarkeit getestet. Das Ergebnis zeigt, dass das nun vorliegende Meldeformular in Form eines Transnationalen Meldeportals und in Form nationaler Einzel-Formulare in beliebige Webseiten integriert werden kann.

Der Link zum Meldeformular:

<https://embed.meldestelle-respect.de/osb/#/en>

Backend

Für die Bearbeitung, Verwaltung und Weiterverfolgung von Meldungen kommt ein Software gestütztes Open Source System in Frage. Das Werkzeug bildet das Backend des transnationalen Meldeportals.

Die Software sollte wahlweise kostenlos selbst installiert und auf eigenen Servern betrieben oder als Service („**SaaS**“) gemietet werden können. Das entscheidet jedes Partnerland gemäß seiner Ressourcen an technischem Skill und Budget. Das System sollte multilingual in den Sprachen der Partnerländer verfügbar sein.

Jedes Partnerland verwaltet sein Meldesystem autonom und bearbeitet ausschließlich seine eigenen Meldungen. Es gibt keinen Zugriff auf die Meldedaten anderer Partner. Es gibt keine übergeordnete Instanz, die auf die Meldungen aller Zugriff hat. Jedes Land bestimmt seine technischen, organisatorischen und inhaltlichen Expert*innen.

Die landespezifischen Vorschriften zum

Datenschutz garantiert jedes Partnerland eigenverantwortlich.

„**SaaS**“ = **Software As A Service** (https://en.wikipedia.org/wiki/Software_as_a_service)

Einheitliche Datenbasis

Für das Ziel einer vergleichbaren statistischen Auswertung der Meldungen aller Partnerländer wird eine gemeinsame Datenbasis benötigt. Pro Meldung werden mindestens die folgenden Daten erhoben.

Gemeinsame Datenfelder

- ▶ E-Mail-Adresse der meldenden Person
- ▶ Titel oder Kurzfassung des Vorfalls
- ▶ Text oder Beschreibung des Vorfalls
- ▶ URL, Internetadresse zum gemeldeten Vorfall
- ▶ Screenshot zum gemeldeten Vorfall (optional)

Metadaten

- ▶ Zustimmung zur Datenschutzerklärung des jeweiligen Landes

Landesbezogene individuelle Datenfelder

Es ist jedem Partnerland überlassen, zusätzliche Daten pro Meldung zu erheben. Dazu muss im Backend das zusätzliche Feld im Datenobjekt „Ticket/Meldung“ ergänzt und im Frontend zum Meldeformular hinzugefügt werden.

Beispiel für ein individuelles Datenfeld:

- ▶ Persönliche Beratung erwünscht? (optional, Standardvorgabe: „nein“)

Vergleichbare Klassifizierung/Kategorisierung

Anhand von **Tags** können Meldungen kategorisiert und anschließend gruppiert,

gefiltert oder sortiert werden. Eine transnational vergleichbare Kategorisierung der Meldungen setzt die Verwendung gemeinsamer Tags voraus.

Daneben dienen **Berichtsprofile** der übersichtlichen Auflistung von Meldungen für die verschiedenen Bearbeitungsstufen und zur Analyse und Auswertung. Berichtsprofile verwenden u.a. Tags zum Filtern der gewünschten Meldungen.

Ein Beispiel für ein organisatorisches Berichtsprofil könnte „Neu“ lauten, in dem nur Meldungen gelistet sind, die noch nicht bearbeitet wurden.

Ein Beispiel für ein Analyse Berichtsprofil könnte nur Meldungen auflisten, die mit dem Tag „Rassismus“ markiert sind.

Die vergleichbare Klassifizierung und gemeinsame verwendete Berichtsprofile bilden die Grundlage für länderübergreifende statistische Auswertungen.

Jedes Partnerland kann darüber hinaus seine individuell definierten Tags zur Kategorisierung und eigene Berichtsprofile für den Arbeitsablauf und Auswertungen verwenden.

Gemeinsam verwendete Tags

- ▶ Antisemitismus
- ▶ Homophobie
- ▶ Rechtsextremismus
- ▶ Rassismus
- ▶ Desinformation
- ▶ Strafanzeige
- ▶ Nicht bearbeitbar
- ▶ Facebook
- ▶ Telegram
- ▶ Twitter
- ▶ Youtube
- ▶ Instagram

- ▶ Tiktok
- ▶ Löschantrag
- ▶ Löschantrag abgelehnt
- ▶ Beitrag gelöscht
- ▶ etc.

Gemeinsam verwendete „Berichtsprofile“

- ▶ Alle Meldungen
- ▶ Fälle Antisemitismus
- ▶ Fälle Homophobie
- ▶ Fälle Rechtsextremismus
- ▶ Fälle Rassismus
- ▶ Fälle Desinformation
- ▶ Fälle Strafanzeige (sofern anwendbar)
- ▶ Anzahl der Löschanträge

Landesbezogene individuell verwendete Tags

- ▶ Strafparagraf je nach verfolgter Straftat
- ▶ landesspezifisch notwendige Kategorie
- ▶ organisationsspezifisch notwendige Kategorie
- ▶ etc.

Landesbezogene individuelle Berichtsprofile

Je nach spezifischer Anforderung kann eine nationale Meldestelle individuelle Berichtsprofile anlegen, um differenzierte Berichte anhand beliebiger Tags oder einer Kombination von Tags zu erhalten. Sie definierte personalisierte Berichte zur differenzierten Betrachtung von Meldekomplexen. Bei einer konzeptionellen Anpassung auf länderspezifische Anforderungen kommt dem Bereich der Klassifizierung in Form landesbezogener individuell verwendeter Tags bereits im Aufbau eine besondere Bedeutung zu, da Berichtsprofile immer auf bereits zugeordneten Tags aufbauen. Spätere Erweiterungen und Anpassungen von Berichtsprofilen sind technisch möglich – aber es ist zu bedenken, dass zuvor bearbeitete Meldungen, die bei ihrer

Verarbeitung nicht mit einem speziellen Tag versehen wurden, in eine Auswertung nicht einfließen. Daher ist im Rahmen der Konzeptionsüberlegungen für eine nationale Meldestelle im Verbund auf die Klassifizierung in Form von Tags ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

Transnationale statistische Auswertungen

Die gemeinsame Datenbasis, eine einheitliche Klassifizierung (Tags) und länderübergreifend verwendete Berichtsprofile ermöglichen die gemeinschaftliche statistische Auswertung der Meldungen. Die zentrale Auswertung erfolgt auf Grundlage der durch die nationalen Meldestellen übermittelten Auswertungsdateien. Ein zentraler Zugriff auf einzelne nationale Daten ist nicht möglich.

Auswertung: Zeiträume

- ▶ Monat
- ▶ Quartal
- ▶ Jahr

Auswertung: Inhalte

- ▶ **Anzahl** der gesamten Meldungen
- ▶ **Anzahl** Meldungen pro **Tag**
- ▶ **Anzahl** Meldungen pro **Berichtsprofil**

Sofern im Partnerland durchgeführt:

- ▶ **Anzahl** der eingeleiteten Strafverfahren
- ▶ **Anzahl** der Verweisberatungen
- ▶ Anzahl von einem Tag oder einer Kombination aus Tags zugeordneten Meldungen

Länderspezifische Funktionen

Abhängig von der Gesetzgebung eines jeden Landes, können individuelle Aufgaben und Funktionen erforderlich sein, die in den organisatorischen Ablauf im Backend eingebunden werden. Diese sind abhängig von den jeweiligen Aufgaben, die eine nationale Meldestelle (siehe „Inhaltliches Konzept“) übernimmt.

▶ Strafrechtliche Verfolgung

Abhängig von länderspezifischer Gesetzgebung kann eine Meldung z.B. zu einer Anzeige führen oder andere Strafbarkeiten nach sich ziehen.

▶ Verweisberatung

Verweisberatung ist die niedrighschwellige Einstiegsunterstützung für Betroffene von Diskriminierung. Sie klärt Beratungsanliegen und -bedarf so weit, dass an eine spezialisierte Beratungsstelle weitervermittelt werden kann.

▶ Datenschutzrechtliche Vorgaben

Da jedes Partnerland seine Meldesystem Installation betreut, ist das jeweilige Land zuständig für die Einhaltung der landesspezifisch gültigen Datenschutzbestimmungen.

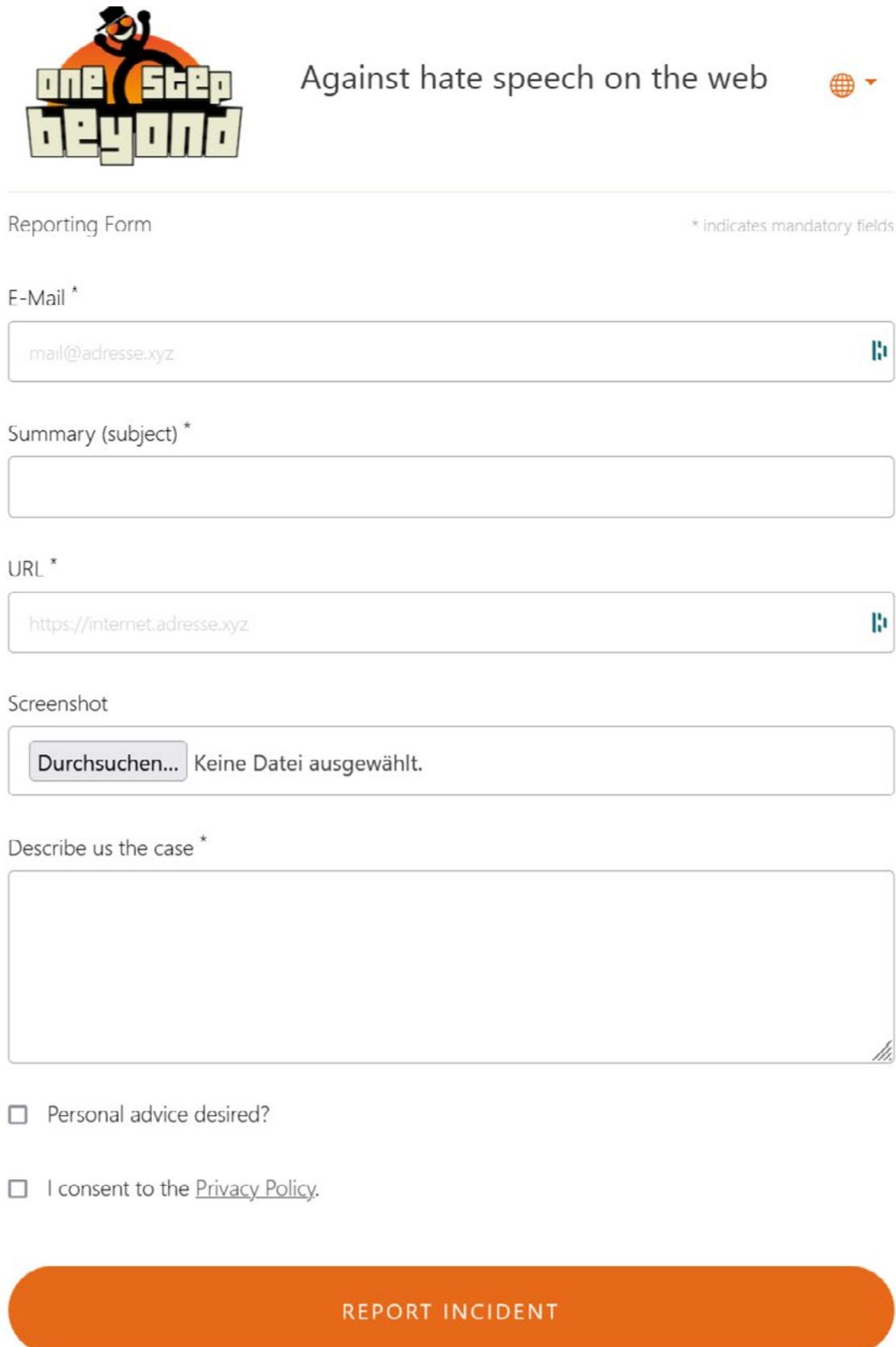
Arbeitsprozesse in Form von Workflows

Beispiel Workflows, immer sofern im Partnerland anwendbar.

- ▶ Monitoring
- ▶ Strafrechtliche Verfolgung
- ▶ Evaluation

Frontend

Das Frontend zur Erfassung von Meldungen besteht im Wesentlichen aus dem Meldeformular auf der Website. Das Formular wird zum einen webbasiert zum raschen und einfachen Einbau auf Webseiten realisiert und darüber hinaus als App angeboten.



Reporting Form * indicates mandatory fields

E-Mail *

mail@adresse.xyz

Summary (subject) *

URL *

https://internet.adresse.xyz

Screenshot

Durchsuchen... Keine Datei ausgewählt.

Describe us the case *

Personal advice desired?

I consent to the [Privacy Policy](#).

REPORT INCIDENT

PFLICHTANFORDERUNGEN

► Multilingual

Das Frontend des Meldesystem International soll in jeder beliebigen Sprache angeboten werden können.



The screenshot shows a web form for reporting hate speech. At the top left is a logo with the text 'one step beyond' and a character. The main heading is 'Against hate speech on the web'. Below this is a 'Reporting Form' section with an asterisk indicating mandatory fields. There is an 'E-Mail' field with a placeholder 'mail@adresse.xyz' and an asterisk. A 'Summary (subject)' field is also present. On the right side, there is a language selection dropdown menu with the following options: Arabic (عربي), Deutsch, English, Español, Français, and Italiano. Each option is accompanied by its respective national flag.

► Intuitives Formular zur Eingabe von Meldungen

Der Anspruch ist, dass der Benutzer keine Hilfe zur Bedienung zu benötigen. Allenfalls kurze Hinweise in Form von z.B. Tooltips.

► Datenfelder des Meldeformulars

Eine Meldung besteht aus den gemeinsamen Datenfeldern und kann zusätzlich landesspezifische individuelle Datenfelder erfassen.

- Gemeinsame Datenfelder:
 - siehe unter Backend > Gemeinsame Felder
- Individuelle Datenfelder:
 - siehe unter Backend > Individuelle Felder

► Flexibilität in Pflege und Erweiterbarkeit des Meldeformulars

Die technische Architektur des Meldeformulars muss darauf ausgelegt werden, dass ein neues Feld rasch hinzugefügt oder ein Feld weggenommen werden kann, ohne dadurch andere Bereiche der Programmierung oder das Design zu tangieren.

Die Felder des Meldeformulars müssen in Abstimmung mit dem Backend definiert werden. Deshalb kommt ein Admin-Interface für die Pflege nicht in Frage. Bei Bedarf wird eine Erweiterung vom Programmierer zusammen mit dem Verantwortlichen des Backend realisiert.

WICHTIGER HINWEIS:

Änderungen im Meldeformular des Transnationalen Meldeportals im laufenden Betrieb können zusätzliche Kosten und Ressourcen in Anspruch nehmen.

Änderungen haben folgende Auswirkungen:

- **Die Kommunikation zwischen den Frontends der nationalen Meldeformulare und dem Backend zur Verarbeitung der Eingaben und der Kommunikation mit dem Bearbeitungssystem müssen angepasst werden.**
- **Auswertungen im Sinne der „Berichtsprofile“ funktionieren auf Grundlage von Tags, die jeder einzelnen Meldung zugeordnet werden. Werden Tags später hinzugefügt, kann sich eine Auswertung nur auf Meldungen ab diesem Zeitraum beziehen.**

► **Design flexibel anpassbar**

Die HTML Struktur des Meldeformulars soll möglichst schlicht und unkompliziert sein, damit das Design anhand von Styles angepasst werden kann. Die Styles bekommen einen eigenen Namespace, damit sie nicht kollidieren mit Styles der Website, in die das Formular eingebettet wird.

► **Einbau (Embed)**

Das Meldeformular muss auf externen Websites eingebettet werden können, unabhängig von der Art der Website, dem benutzten System/ CMS oder verwendeter Programmiersprachen. Der Einbau muss einfach und transparent sein, idealerweise ohne Programmierkenntnisse.

► **Smartphone (App) Version**

In der Smartphone Version soll es möglich sein, aus dem Browser heraus eine Website URL zu teilen („share“-Funktion) mit der Melde-App. Die URL und der Screenshot werden dadurch automatisch in die Meldeformular-Felder URL und SCREENSHOT übernommen.

DEVELOPMENT INFRASTRUKTUR

Das Frontend wird neu entwickelt und für eine Multi-User-Bedienung ausgelegt. Um eine durchgängige Änderungsverfolgung und Qualitätskontrolle zu gewährleisten ist die unten genannte Arbeitsumgebung vorgesehen. Dadurch ist auch sichergestellt, dass der Auftraggeber jederzeit über den Sourcecode verfügen kann, unabhängig von den beauftragten Programmierern und Designern.

Sourcecode wird in einem git Repository gespeichert (BitBucket oder GitHub)

Programmierer und Designer entwickeln auf ihren lokalen Rechnern und „commiten“ ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen in das git Repository.

Für das git wird der Workflow „git-flow“ konfiguriert mit den Branchen:

- master (Produktion)
- development (Entwicklung)

- hotfix (bei Bedarf)
- feature (bei Bedarf)

git Repository: „Repositories in GIT enthalten eine Sammlung von Dateien verschiedener Versionen eines Projekts. Diese Dateien werden für weitere Aktualisierungen und Änderungen im Inhalt der Datei aus dem Repository in den lokalen Server des Benutzers importiert. Ein VCS oder das Versionskontrollsystem wird verwendet, um diese Versionen zu erstellen und sie an einem bestimmten Ort zu speichern, der als Repository bezeichnet wird. Das Kopieren von Inhalten aus einem bestehenden Git-Repository mit Hilfe verschiedener Git-Tools wird als Klonen bezeichnet. Sobald der Klonvorgang abgeschlossen ist, erhält der Benutzer das vollständige Repository auf seinem lokalen Computer. Git geht standardmäßig davon aus, dass die am Repository zu erledigende Arbeit als Benutzer erfolgt, sobald das Klonen abgeschlossen ist.“ <https://de.acervolima.com/was-ist-ein-git-repository/>

BitBucket: „Bitbucket ist ein webbasierter Onlinedienst zur Versionsverwaltung für Software-Entwicklungsprojekte. Der Dienst wurde [...] um Unterstützung für Git erweitert.“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Bitbucket>

GitHub: „GitHub ist ein netzbasierter Dienst zur Versionsverwaltung für Software-Entwicklungsprojekte.“ <https://de.wikipedia.org/wiki/GitHub>

Stage bzw. Development und Produktion - Serverumgebung

Auf einem Server steht die Test Website (Stage) für die Entwicklung zur Verfügung. Sie dient der Fortschrittskontrolle und Qualitätssicherung. Die Stage wird automatisch aktualisiert, sobald ein Programmierer oder Designer seine Änderungen in das git Repository „pushed“.

Die Stage wird einmalig manuell eingerichtet

inklusive evtl. benötigter Datenbank. Danach wird sie nicht mehr manuell oder online über das Admin-Interface geändert, sondern nur noch kontrolliert (siehe „Automatisiertes Deployment“) nach einem „push“ in das git.

Die produktive Website wird aus dem Source-code des git und der branch: „master“ generiert. Sie kann auf demselben Server wie die Stage liegen oder bei Bedarf auf einem getrennten Server.

Automatisiertes Deployment und „Continuous integration“ (CI)

„CI“ steht für eine kontrolliert automatisierte Aktualisierung der Test Website (Stage) und später auch der produktiven Website.

Die im git Repository definierten „branches“ werden dabei zur Aktualisierung der Stage (branch: develop) oder Produktion (branch: master) verwendet. Designer und Programmierer können sich auf ihre Jobs konzentrieren und müssen sich nicht um die Servertechnik im Hintergrund kümmern.

Qualitätskontrolle: Checkliste für regelmäßige Tests (Test-Suite)

Erstellen eines Checklist-Protokolls für regelmäßige Tests von Frontend und Backend. Die Checkliste wird während der Entwicklung um nötige Schritte ergänzt und dient letztlich auch der Abnahme der Applikation vor der Inbetriebnahme.

Ressourcen online Speicherplatz

Alle Ressourcen zur Entwicklung und für den Betrieb des Projekts sollten auf einem online Speicherplatz strukturiert abgelegt werden, damit alle Beteiligten Zugriff darauf haben.

- ▶ Bilddateien (Logos, favicon.ico, ...)
- ▶ Dokumentationen (Anleitungen, Pflichtenheft, ...)
- ▶ etc.

BEARBEITUNGSSYSTEM

Aufbauend auf einer Open-Source-Software zur Bearbeitung von Nutzer-Anfragen wird ein Support-System für ein internationales Meldesystem für Online-Hetze programmiert und angepasst.

Das System ermöglicht es den Kooperationspartnern im Projekt, über online-Formulare in der jeweiligen Landessprache Meldungen von Hasskommentaren

- ▶ entgegenzunehmen,
- ▶ zu dokumentieren,
- ▶ zu kategorisieren und
- ▶ statistisch auszuwerten sowie
- ▶ Meldenden Rückmeldungen zu eingereichten Meldungen zu geben.

Als Support System bietet sich eine Helpdesk-Software zur Steuerung verschiedener Nutzeranfragen wie das Open Source System „Zammad“.

Ziel ist eine flüssige und sichere Handhabung des Support Systems durch eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsschritte.

DATENSCHUTZ

Die Meldenden müssen lediglich im Meldeverlauf ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Diese dient nur für die Kommunikation der Meldestelle mit den Meldenden. Sie wird niemals an Dritte weitergegeben. Das ist sehr wichtig, denn der eigentliche Sinn und Zweck der Meldestelle ist es, Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen Beiträge zu melden und dabei anonym zu bleiben.

Dasselbe gilt für alle anderen erhobenen personenbezogenen Daten der Meldenden. Sie gelangen nicht nach außen. Der Serverstandort für das Helpdesk-System sollte sich in der EU befinden, die Datenschutzverordnungen der EU und die länderspezifischen Datenschutz-Regelungen in den jeweiligen Ländern beachten.

EINGANG UND SICHTUNG VON MELDUNGEN

Der Helpdesk stellt eine Datenbank aus Meldungen dar, die eingegangen sind und von mehreren Bearbeitern gleichzeitig über gesicherte Zugänge per Internet-Browser bearbeitet werden können.

Jede eingehende Meldung erhält über das Meldesystem eine 6-stellige Nummer (Beispiel: #123456) zugeordnet. Alle weiteren Bearbeitungsprozesse und Kommunikation bezogen auf diese Meldung werden dieser Nummer zugeordnet.

Die Meldung enthält folgende Inhalte:

- ▶ · Einen Namen der Meldenden, der durch das System in der Regel als „Meldender“ chiffriert ist.
- ▶ · Eine E-Mail-Adresse der Meldenden.
- ▶ · Einen Betreff, den die Meldenden angegeben haben.
- ▶ · Einen Screenshot, den die Meldenden erstellt haben.
- ▶ · Eine URL, die die Meldenden übermittelt haben.
- ▶ · Einen Kommentar, den die Meldenden geschrieben haben.

DIE ERSTE EINSCHÄTZUNG / EINORDNUNG DER MELDUNG

Die eingegangene Meldung hat die oben beschriebenen Inhalte.

- 1.** In einem ersten Arbeitsschritt wird die URL der Meldung geöffnet. Da es immer wieder vorkommt, dass der Inhalt von dem Betreiber der Plattform aus verschiedenen Gründen schon bald nach Veröffentlichung entfernt wird, sollte dieser Schritt zeitnah nach Eingang erfolgen.
- 2.** Ist der Beitrag noch einsehbar beginnt der Prozess der Beurteilung. Als ergänzende Information wird jetzt auch noch der von den

Meldenden erstellte Screenshot angeschaut, sowie der Kontext der Meldung (auf was für einen Inhalt bezieht sich der Post usw.) genauer beurteilt.

3. Nun erfolgt die Einordnung des gemeldeten Inhalts. In allen Fällen erhalten die Meldenden eine Rückmeldung zum eingereichten Inhalt weitergehende Informationen, wie zum Beispiel Hinweise zu weiterführenden Angeboten oder Beratungsstellen, Hinweise zum Umgang mit Hate Speech und wie sie sich im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements dem Phänomen der Hate Speech stellen können.

4. Weitere Bearbeitung der Meldung
Folgende Schritte der Bearbeitung sollten am besten in der beschriebenen Reihenfolge ausgeführt werden:

- für spätere Zwecke, unter anderem für die interne Auswertung der Meldestelle, wird der Meldung ein Datum zugeordnet.
- Die Meldenden werden von der Meldestelle über deren Einschätzung und deren weiteres Vorgehen informiert. Dazu wird mit Hilfe des Systems eine ANTWORT-E-Mail erstellt.
- Der Meldung wird ein sogenannter STATUS zugeordnet, der das weitere Verfahren im Umgang mit der Meldung festlegt.

Zusammenfassung des Vorgangs nach Eingang der Meldung

- 1.** Bewertung der Meldung.
- 2.** Zuordnung eines TAGS.
- 3.** E-Mail an die Meldenden (Einschätzung, weiteres Vorgehen, Verweisberatung)
- 4.** Zuordnen eines STATUS.
- 5.** Gegebenenfalls Erstellen von Screenshots (Beitrag und Profil des Urhebers).

Qualitätsmanagement

Jede Nationale Meldestelle und der Verbund des Transnationalen Meldeportals benötigt ein Qualitätsmanagement zur Absicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit. Dieses umfasst in der Mindestanforderung:

Organisationale Steuerung

Wie wird die Meldestelle geleitet? Wie werden juristische Einschätzungen entschieden? Wer übernimmt in Krisensituationen die Kommunikation? Wie lauten die Vertretungsregelungen? Wer wird bei Strafanzeigen als verantwortliche Person genannt? Diese und weitere Fragen zur Regelung des Arbeitsablaufs in der jeweiligen Meldestelle müssen zuvor geklärt werden.

Ressourcenplanung und Steuerung

Die Personalressourcen für Management, Meldebearbeitung, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit / Social Media müssen geklärt und definiert werden.

Kompetenzanforderungen

Je nach Ausrichtung der nationalen Meldestellen ist von unterschiedlichen Anforderungen an die Kompetenzen der Mitarbeitenden auszugehen. Bei inhaltlichen Schwerpunkten wie z.B. der Bearbeitung von Meldungen mit antisemitischem Inhalt oder bei Meldungen, die sich mit Desinformation befassen muss eine spezifische Fachlichkeit vorausgesetzt werden. Wenn die Meldestelle eingehende Meldungen auf Strafbarkeit überprüft und strafbare Inhalte zur Anzeige bringt, sind spezifische juristische Kenntnisse vonnöten.

Erstellung und Anpassung der Kern-Arbeitsprozesse

Die im Konzept skizzierten grundsätzlichen Arbeitsprozesse stellen Prototypen dar, die je nach organisationaler oder nationaler Struktur

sowie spezifischen Inhaltlichen Anforderungen jeweils individuell auf die nationale Meldestelle und die verantwortlichen Mitarbeitenden angepasst sowie in einem festzulegenden Zeitraum überprüft und angepasst werden müssen.

Wissensmanagement

Eine nationale Meldestelle sollte als ein lernendes System aufgefasst werden. Es bietet sich an, ein Handbuch anzulegen und während des Betriebs fortlaufend zu ergänzen und zu aktualisieren. Dies kann zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender und als wachsendes Wissenssystem zur Anwendung von nationalem Recht zu Hate Speech etc. genutzt werden.

Teamarbeit / Supervision

Die Bearbeitung von Meldungen von Hate Speech ist eine psychologisch belastende Tätigkeit. Umso wichtiger ist es, präventiv geeignete Maßnahmen zum Schutz der in der Meldebearbeitung tätigen Mitarbeitenden zu treffen. Dazu gehören regelmäßig verpflichtende Team- und Einzelsupervision, wechselnde Tätigkeitsfelder und Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Bearbeitungszeit bei der Meldebearbeitung. Rückmeldungen von Mitarbeitenden in Meldestellen zeigen, dass zudem das Aufzeigen der Wirkung der Bearbeitung von Meldungen von Hate Speech wichtig ist, um kein Ohnmachtsgefühl gegen ein in der Wahrnehmung nicht zu bewältigendes Problem aufkommen zu lassen.

Qualitätsentwicklung

Zur stetigen Qualitätsentwicklung bieten sich zum einen regelmäßige oder kontinuierliche Eigen- und Fremdevaluationen an. Zum anderen sind zur stetigen Weiterentwicklung der Bearbeitungsqualität Feedback-Zirkel mit Organisationen, mit denen an Schnittstellen kooperiert wird, sehr wichtig. Bei Meldestellen, die Strafanzeigen stellen ist dies ein strukturierter Austausch mit

Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Auswertung von weitergegebenen Strafanzeigen und deren juristischer Einschätzung. Bei Verweisberatungs-Angeboten finden Auswertungsgespräche mit den relevanten Beratungsorganisationen statt. Durch das verwendete System kann per Datenmatrix die Evaluation der Qualität von Meldungen in Form von Berichtsprofilen angelegt und abgefragt werden.

Schlussbemerkung

Die Partner in dem Projekt „One Step Beyond“ sind sich einig: es braucht in jedem Land eine nationale Meldestelle gegen Hate Speech. Strafbare Hate Speech muss polizeilich verfolgt werden. Der Kampf gegen Hate Speech erfordert eine Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren – sowohl der zivilgesellschaftlichen als auch der staatlichen. Es braucht darüber hinaus einen Verbund in Form eines Transnationalen Meldeportals, um sowohl auf der kommunikativen Ebene die Notwendigkeit und Relevanz des Meldens von Hate Speech im Internet zu stärken als auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bekämpfung von Hate Speech zu unterstützen.

Akteure in der Arbeit gegen Hate Speech äußern häufig, dass sie sich nicht vorstellen können, dass in ihrem Land eine Meldestelle gegen Hate Speech politisch gewollt sei oder dass eine Zusammenarbeit mit politischen Ebenen oder mit Sicherheitsbehörden kaum vorstellbar seien. Wir denken, dass in einem transnationalen Verbund, in dem sich nationale Meldestellen gegenseitig stützen und unterstützen und der sich auf die Absicht der Vereinten Nationen und die Gesetze der Europäischen Union zur Bekämpfung von Hate Speech beruft, dies gelingen kann.

Günter Bressau, Projektleiter

für das Projektteam „One Step Beyond“, 2022



Kofinanziert von der
Europäischen Union

PROJEKTPARTNER



Appendix: Existierende Meldestellen in Europa

▶ Belgien	44
▶ Bulgarien	45
▶ Estland	46
▶ Finnland	47
▶ Frankreich	48
▶ Griechenland	49
▶ Irland	50
▶ Italien	51
▶ Lettland	52
▶ Luxemburg	53
▶ Norwegen	54
▶ Portugal	55
▶ Schweden	56
▶ Schweiz	57
▶ Ungarn	58
▶ Österreich	59

Meldestellen in Deutschland

▶ Baden-Württemberg	60
▶ Bayern	61
▶ Berlin	62
▶ Brandenburg	63
▶ Bremen	64
▶ Hamburg	65
▶ Hessen	66
▶ Mecklenburg-Vorpommern	67
▶ Niedersachsen	68
▶ Nordrhein-Westfalen	69
▶ Rheinland-Pfalz	70
▶ Saarland	71
▶ Sachsen	72
▶ Sachsen-Anhalt	73
▶ Schleswig-Holstein	74
▶ Thüringen	75

Belgien

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Polizei Belgien	https://www.onlinewache.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de	Polizei Belgien	Informa- tionen und Weiterlei- tungen	Online	Informatio- nen		
Unia Place Victor Horta 40, bte 40, 1060 Saint- Gilles (Brus- sels) / Victor Horta Plein 40, bus 40, 1060 Sint- Gillis (Brus- sels) lidice@ lidicehaus. de	https://www.unia.be/de	Unia	Diskriminie- rung	Online	Meldung, Beratung		
Boule- vard du Neuvième de Ligne, 35 - 1000 Bruxelles - (Belgique)	https://ccib-ctib.be/index.php/flupcops/	Collectif pour l'In- clusion et contre l'Is- lamophobie en Belgique (CIIB)	Religiöse Gewalttaten	Online	Hilfe beim Erstellen einer Anzeige		
Das Insti- tut für die Gleichstel- lung von Frauen und Männer Place Vic- tor Horta 40 1060 Bruxelles	https://igvm-iefh.belgium.be/de	Das Insti- tut für die Gleichstel- lung von Frauen und Männern	Geschlech- terdiskri- minierung usw.	Online	Beratung		
Boulevard Léopold II, 44 1080 Bruxelles	https://www.maisonsdejustice.be/index.php?id=contacterlecaprev	Federation Wallonie- Bruxelles	Radikalisie- rung, Extre- mismus	Offline	Beratung		
Kaleido Ostbelgien Gospert- straße 44 B - 4700 Eupen	https://www.wegweiser.be/startseite.html	Wegweiser Ostbelgien	Radikalisie- rung	Offline	Beratung		

Bulgarien

ADRESSE	HOME PAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
	https://www.cybercrime.bg/	ГДБОП-МВР	Cyberkriminalität	Online	Meldung		
Stiftung für angewandte Forschung und Kommunikation Sofia ul. "Alexander Schendow" № 5	www.safenet.bg	Stiftung für angewandte Forschung und Kommunikation Sofia, ul. "Alexander Schendow" № 5	Hate Speech	Online	Meldung		

Estland

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
<p>Kanzlei des Beauftragten für geschlechtliche Gleichstellung und Gleichbehandlung</p> <p>Registernummer 70009155</p> <p>Roosikrantsi 8B, Tallinn, 10119</p>	<p>https://volinik.ee/de/about-us/</p>	<p>Kanzlei des Beauftragten für geschlechtliche Gleichstellung und Gleichbehandlung</p>	<p>Diskriminierung</p>	<p>offline</p>	<p>Beratung</p>		
<p>Pärnu mnt 139, Tallinn, 15060</p>	<p>https://www.politsei.ee/en/</p>	<p>Estonia Police and Border Guard Board</p>	<p>Hate Speech etc.</p>	<p>Offline</p>	<p>Meldung</p>		

Finnland

ADRESSE	HOME PAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
PO Box 168, 00141 Helsinki Tehtaankatu 1 a, 00140 Helsinki Pih- lajistonkuja 3, 00710 Helsinki	https:// www. redcross.fi/ our-work/ anti-racism- activities/	Finnish Red Cross	Rassismus	online	Meldung		

Frankreich

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
GANDI SAS 63-65 Boulevard Massena in Paris (75013) FRANK- REICH, registriert unter der Nummer 423 093 459 RCS PARIS	https:// www.point- decontact. net/	GANDI SAS	Illegale Inhalte, Hate Speech...	online	Meldung		

Griechenland

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Racist Violence Recording Network 0431/ 16041112	https://rvrn.org/en/	Racist Violence Recording Network	Rassismus	online	Meldung		

Irland

ADRESSE	HOME PAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
	https://inar.ie/	INAR	Rassismus, Diskriminierung	Online	Meldung, Monitoring		
An Garda Síochána Headquarters Phoenix Park, Dublin 8, D08 HN3X	https://www.garda.ie/en/	An Garda Síochána	Hate Crime	Online	Meldung, Verfolgung		

Italien

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Ufficio Nazionale Antidiscriminazioni Razziali	https://servizi.unar.it/Unar/cosa-facciamo/contact-center/segnalazione/intro	Ufficio Nazionale Antidiscriminazioni Razziali	rassistische Diskriminierung	online	Meldung		
Realizzato dal Dipartimento della Gioventù e del Servizio Civile Nazionale	http://www.nohatespeech.it/	Dipartimento della Gioventù e del Servizio Civile Nazionale	Hate Speech	online	Meldung		
oscad@dcpc.interno.it	oscad@dcpc.interno.it	Dipartimento della Gioventù e del Servizio Civile Nazionale	Diskriminierung	offline	Meldung		
Via Merulana, 19 - 00185 Roma	https://www.openpolis.it/hatespeech/	openpolis	Hate Speech	online	Meldung		

Lettland

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Riga, Ciekurkalna 1. linija 1, k - 4, Riga, LV - 1026	https://www.vp.gov.lv/en	State Police Republic of Latvia	Hate Crime...	beides	Anzeig		
Skolas street 21, 6 floor, 609c, Rīga, LV - 1010, Latvia	https://cilvektiesibas.org.lv/en/database/report-hate-crime/	Latvian Centre for Human Rights	Diskriminierung, Hate Crime	online	Meldung		

Luxembourg

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
<p>Kanner-Jugendtelefon, eine Dienststelle von Caritas Jeunes et Familles a.s.b.l.</p> <p>Sitz von Caritas Jeunes et Familles a.s.b.l.</p> <p>64, rue Charles Martel L-2134 Luxembourg</p>	https://www.kjt.lu/de/	<p>Caritas Jeunes et Familles a.s.b.l.</p>	<p>Hate Speech & Crime</p>	<p>beides</p>	<p>Meldung, Beratung</p>		
<p>BEE SECURE</p>	https://www.bee-secure.lu/de/	<p>Luxemburger Regierung</p>	<p>Illegale Inhalte inkl. Rassismus + Terrorismus</p>	<p>online</p>	<p>Meldung</p>		<p>Luxemburger Regierung</p>

Norwegen

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
ANTIRA- SISTISK SENER STORGATA 25 0184 OSLO	https:// antirasistisk. no/meld- fra-om- rasisme/	ANTIRASISTISK SENER	Rassismus	online	Meldung		

Portugal

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
INTERNET SEGURA 2020	https:// www. internetse- gura.pt/lis/ sobre-a-lis	Centro Internet Segura	Gewalt, Rassismus	beides	Meldung		

Schweden

ADRESSE	HOME PAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Schwedish Polisen	https://polisen.se/de/	Polisen	Straftaten	beides	Meldung, Anzeige, Beratung		

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR Inselgasse 1 CH-3003 Bern	https://www.reportonline-racism.ch/	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)	Hate Speech	online	Meldung		
alliance F Länggassstrasse 10 3012 Bern	https://stophatespeech.ch/	alliance F	Hate Speech	online	Meldung		
GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus Postfach CH-8027 Zürich	https://www.gra.ch/bildung/hate-speech/	GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus	Hate Speech	online	Meldung		
SET Stiftung Erziehung zur Toleranz Postfach CH-8027 Zürich	https://www.set.ch/vorfall-melden/	SET Stiftung Erziehung zur Toleranz	Rassismus, Antisemitismus	online	Meldung		
Verein #NetzCourage Widenstrasse 16a 6317 Oberwil bei Zug	https://www.netzcourage.ch/hate-speech/	SET Stiftung Erziehung zur Toleranz	Verein #NetzCourage	beides	Beratung		
Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZÜRAS Albisriederstrasse 164 8003 Zürich	https://zueras.ch/Home/	Zürcher Fachorganisation AOZ	Rassismus	offline	Beratung		
gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus Postfach 324 3000 Bern 22	https://www.gggfon.ch/	Verein für soziale und kulturelle Arbeit	Rassismus/ rassistische Diskriminierung	offline	Beratung		

Ungarn

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
1082 Budapest, Baross utca 61.	https://tev.hu/ en/hirek/	TEV	Antisem- tische Vorfälle	Online	Meldung		
1015 Buda- pest, Ostrom u. 23-25. Postal address: 1525. Pf. 75buero.praesi- dent@bjr.de	https://english. nmhh.hu/ internethotline/	National Media and Infocom- munications Authority	Hatr Speech	offline	Meldung		

ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7, 1010 Wien	https://www.dsn.gv.at/401/	Bundesministerium für Inneres	öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Gutheißung und Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen	Online	Anzeige, Meldung, Hinweis, Mitteilung		Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst Herrengasse 7 A-1010 Wien	https://www.dsn.gv.at/402/	Bundesministerium für Inneres	Extremismus und Terrorismus	Online	Anzeige, Meldung, Hinweis, Mitteilung		Bundesministerium für Inneres
Stoptline c/o nic.at GmbH Jakob-Haringer-Strasse 8/V 5020 Salzburg Austria	https://www.stoptline.at/de/home	nic.at GmbH	Sexuelle Missbrauchsdarstellungen nationalsozialistische Wiederbetätigung	Online	Anzeige, Meldung, Hinweis, Mitteilung		
Bundeskriminalamt Herrengasse 7 A-1010 Wien	https://bundeskriminalamt.at/mdst/cc.aspx	Bundesministerium für Inneres	Cybercrime	Online	Anzeige, Meldung, Hinweis, Mitteilung		Bundesministerium für Inneres
ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit Schönbrunner Straße 119/13 Eingang: Am Hundsturm 7 1050 Wien	https://zara.or.at/de/beratungsstellen	ZARA-Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit	Hass im Netz Rassismus	Online	Meldung, Beratung		
Rat auf Draht gemeinnützige GmbH Vivenotgasse 3 A-1120 Wien, Österreich	https://www.rat-aufdraht.at/legacy-pages/impressum	Rat auf Draht gemeinnützige GmbH SOS Kinderdorf ORF	Kostenlose Beratung für Kinder und Jugendliche	Online	Beratung		

Deutschland –Baden-Württemberg

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Stuttgart	Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart poststelle@im.bwl.de 0711/ 231- 4	https://www.polizei-bw.de/internetwache/	Polizei BW	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	Online	<ul style="list-style-type: none">· Anzeige· Meldung· Hinweis· Mitteilung		Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Deutschland –Bayern

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	BUDGET	GELDGEBER
München	Odeonsplatz 3 80539 München 089/ 2192-01 gst. internet@polizei.bayern.de	https://online-straftanzeige.de/bayern	Landespolizei	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 			Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
München	Herzog-Heinrich-Straße 7 80336 München 089/ 51458 - 0 buero.praesident@bjr.de	https://www.bjr.de/nc/service/presse/details/meldestelle-fuer-antisemitische-vorfaelle-rias-bayern-startet-2514.html	Bayrischer Jugendring (BJR) ab 2020 soll ein zivilgesellschaftlicher Verein Träger werden (bisher keine weiteren Infos darüber)	Antisemitische Vorfälle	beides	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 	Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus	381.000€	Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, ab 2020 ein zivilgesellschaftlicher Verein (keine Info bisher darüber)
München	Rupert Mayer Straße 44 81379 München info@muslimrat-muenchen.de	http://muslimrat-muenchen.de/	Muslimrat München e.V.	Antimuslimische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring (antimuslimischer Rassismus Report für München) 			Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fundraising und öffentlichen Zuwendungen
München	Postfach 330842 80068 München 089/ 122234060 info@rias-bayern.de	https://report-antisemitism.de/rias-bayern/	Verein für Aufklärung und Demokratievermittlung (VAD)	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring 	Bundesverband RIAS e.V.		Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Nürnberg	Postfach 44 01 53 90206 Nürnberg	https://bud-bayern.de/	B.U.D. Bayern	rechte, rassistische & antisemitische Gewalt	online	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Unterstützung • Dokumentation 	Bayerisches Bündnis für Toleranz		Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Regensburg	Richard-Wagner-Str. 13 93055 Regensburg	https://hatefree.de/	hatefree gGmbH	digitale Gewalt	online	<ul style="list-style-type: none"> • juristische Unterstützung 			

Deutschland –Berlin

REGIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
BRD komplett und Österreich komplett (neu! Seit Juni 2021 Pilotprojekt)	Friedrichstraße 206 10969 Berlin 030/ 288745677 info@claim-allianz.de	https://www.i-report.eu/	Teilseind e.V. in Kooperation mit der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus in Österreich und der Paris-Lodron-Universität Salzburg	Antimuslimische Vorfälle	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V. • Each One Teach One e.V. • FAIR International e.V. • Inssan e.V. • LIFE – Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. • Muslimrat München e.V. • VBRG – Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt • ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit 	Europäischen Union im Rahmen des Programmes "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" und von der Stiftung Mercator
	Platz der Luftbrücke 6 12101 Berlin 030/ 4664-0 post@polizei-berlin.de-mail.de	https://www.internetwache-polizei-berlin.de/	Polizei Berlin	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 		Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
auf die versch. Bezirke Berlins verteilt	Sewanstr. 178 10319 Berlin 01520/ 4425746 info@berliner-register.de	https://www.berliner-register.de/	Register Berlin	Rechtsextreme und diskriminierende Vorfälle jeglicher Art	beides	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring 	je nach Bezirk eine große Anzahl von Anlaufstellen die die Vorfälle aufnehmen	aus Mitteln der Bezirke und des Berliner Landesprogramms "Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus" der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
	Postfach 580 350 10413 Berlin 030/ 817985818 info@report-antisemitism.de	https://report-antisemitism.de/rias-berlin/	Verein für demokratische Kultur – VDK e.V.	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband RIAS e.V. • Reach out • Berliner Register • Kompetenzzentrum Prävention und Empowerment • JFDA- Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus • OFEK e.V. • ADN- Antidiskriminierungsnetz Berlin • Amadeu Antonio Stiftung • Jüdische Gemeinde zu Berlin • AJC- Berlin Ramer Institute • Zentralrat der Juden in Deutschland • Koordinierungsstelle Stolpersteine Berlin • Universität Potsdam • Anne Frank Zentrum • IIBSA- Internationales Institut für Bildung-, Sozial- und Antisemitismusforschung 	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ und von der Amadeu Antonio Stiftung

Deutschland –Brandenburg

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Potsdam	Kaiser-Friedrich- Straße 143 14469 Potsdam 0700/ 33330331 praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de	https://polizei.brandenburg.de/onlineservice/auswahl	Polizei Brandenburg	Übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 		Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Potsdam	Am Neuen Markt 7 e-f 14467 Potsdam 0331/ 58567910 kontakt@rias-brandenburg.de	https://report-antisemitism.de/rias-brandenburg	Moses Mendelssohn Zentrums für europäisch-jüdische Studien	Antisemitische Vorfälle	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldungen • Beratung • Monitoring • Verweisarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • jüdische und nicht jüdische Organisationen • Bundesverband RIAS e.V. 	Tolerantes Brandenburg

Deutschland –Bremen

ORT	REGIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Bremen		In der Vahr 76 28329 Bremen 0421/ 3620 office@polizei.bremen.de	https://www.onlinewache.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de	Polizei Bremen	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 		Senat für Inneres
Bremen	Bremen und Bremerhafen	Weg zum Krähenberg 33a 28201 Bremen 04 21/ 69272-0 lidice@lidicehaus.de	https://keine-randnotiz.de/#/report	soliport und Mobiles Beratungsteams gegen Rechts-extremismus in Bremen und Bremerhafen (MBT)	Vorfälle rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	Online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 		

Deutschland –Hamburg

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Hamburg	Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg 040/ 4286 - 50 polizeioeffentlichkeitsarbeit@polizei.hamburg.de	https://www.polizei.hamburg/onlinewache/	Polizei Hamburg	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung • Prävention 		Behörde für Inneres und Sport
Hamburg	Böckmannstrasse 18 20099 Hamburg 040 / 32004664 info@schura-hamburg.de	www.marwa-meldestelle.de	Schuhra Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg	antimuslimischer Rassismus	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Beratung • Monitoring 	Koordinierungsstelle und Lotsenberatung der SCHURA - Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.	Schura Hamburg e.V.

Deutschland –Hessen

ORT	REGIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	ZUSAMMENARBEIT (MIT SICHERHEITSBHÖRDEN)	GELDGEBER
Wiesbaden		Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden 0611/ 353 9977 mail@hes-sen-gegenhetze.de	https://hes-sengegen-hetze.de/	Hessen CyberCompetence-Center (Hessen3C) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport	Hate speech	beides	<ul style="list-style-type: none"> • eingegangene Hinweise bewerten • Verweisarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsnetzwerk Hessen • Medienanstalt Hessen • HateAid gGmbH • Hassmelden/Reconquista Internet • ichbinhier 	<ul style="list-style-type: none"> • Landeskriminalamt, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. Main, Landesamt für Verfassungsschutz • Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. - Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) 	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Frankfurt am Main	BRD	Eschersheimer Landstr. 42 60322 Frankfurt am Main 069/ 34868410 impresum@hassmelden.de	https://hassmelden.de/	hassmelden	Hass jeglicher Art	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main • Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 		selbst und privat
Wiesbaden		Hölderlinstraße 1-5 65187 Wiesbaden 0611/ 83-8300 hlka@polizei.hessen.de	https://onlinewache.polizei.hessen.de/ow/Online-wache/	Polizei Hessen	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 			Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Kassel/ Frankfurt		Kleine Rosenstraße 3 34117 Kassel 0561/ 72989700 kassel@response-hessen.de Hansaallee 150 60320 Frankfurt 069/ 56000242 kontakt@response-hessen.de	https://hes-senschaut-hin.de/	Bildungsstätte Anne Frank e.V.	Rechte und rassistische Vorfälle	beides	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Hessischer Flüchtlingsrat • Berami Berufliche Integration e.V. • Sebastian Cobler- Stiftung • Gerechtsanwältinnen • AdiNet Nordhessen • Fabian Salars Erbe- für Toleranz und Zivilcourage e.V. • Projekt Moses Jugend- und Sozialwerk e.V. • AdiNetAntidiskriminierungs- Netzwerk Südhessen • ADiBe Netzwerk • Hessen- Antidiskriminierungsberatung • Achtsegel- Büro für demokratische Kommunikation und politische Bildung im Netz • freie Radio Kassel • GFFB gemeinnützige GmbH • Spiegelbild- politische Bildung aus Wiesbaden 		Bildungsstätte Anne Frank e.V.

Deutschland –Mecklenburg-Vorpommern

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
	03866 / 64 - 9222	https://polizei.mvnet.de/ssl/g8wache/cmswem/index.php?task=iw_hinweis	Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern	Übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	offline	<ul style="list-style-type: none"> · Anzeige · Meldung · Hinweis · Mitteilung 		Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Rampe	Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe 03866 6 40 presse@lka-mv.de	https://www.netzverweis.de/Meldestelle/	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und DVZ Datenverarbeitungs-zentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Rechtsextremismus, Terrorismus, Linksextremismus	online	<ul style="list-style-type: none"> · Anzeige · Meldung · Hinweis · Mitteilung 		Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland –Niedersachsen

ORT	REGIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Hannover		Lavesallee 6 30169 Hannover 0511/ 1206431 socialmedia@mi.niedersachsen.de	https://www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de/	Polizei Niedersachsen	Übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 		Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Osnabrück/ Nienburg/ Hildesheim	3 Regionalbüros: Nord- West, Nord- Ost, Süd	Möserstraße 34 49074 Osnabrück 0541/ 38069923 nordwest@betroffenenberatung.de Zeisigweg 2 31582 Nienburg/Weser 05021/ 971111 betroffenenberatung.nds.nordost@cjd.de Katharinenstraße 13 31135 Hildesheim 01590/ 6390203 sued-nds@betroffenenberatung.de	https://betroffenenberatung.de/	Exil e.V., CJD Nienburg, Asyl e.V	rechte, rassistische und antisemitische Gewalt	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Beratung 	Landespräventionsrat Niedersachsen, Landesdemokratiezentrum Niedersachsen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Bundesprogramm "Demokratie leben", Niedersächsische Justizministerium "Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte"
Hannover		Prinzenstr. 14 30159 Hannover 0159/ 06432144 info@rias-niedersachsen.de	https://report-antisemitism.de/rias-niedersachsen	Amadeu Antonio Stiftung	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 	Bundesverband RIAS e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Justizministerium • Landeshauptstadt Hannover • Landespräventionsrat Niedersachsen • Landes- Demokratiezentrum Niedersachsen • Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend "Bundesprogramm Demokratie leben"

Deutschland –Nordrhein-Westfalen

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Düsseldorf	Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf 0211/ 939-0 poststelle.lka@ polizei.nrw.de	https://polizei.nrw/ internetwache	Polizei NRW	übersendete Straftaten jeg- licher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> · Anzeige · Meldung · Hinweis · Mitteilung 		Ministerium des Innern des Landes Nord- rhein-Westfalen
Düsseldorf	Paul-Spiegel- Platz 1 40476 Düsseldorf 0211/ 94195988 sabra@jgdus.de	https://www.sabra-jgd. de/	sabra.de	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> · Meldung · Beratung · Prävention 	<ul style="list-style-type: none"> · Fachgruppe Extremismus des Kriminalpräventi- ven Rats der Stadt Düsseldorf · Lenkungsreis Düsseldorf der Europäischen Städtekoalition gegen · Rassismus (ECCAR) · Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus · Kompetenzverbund Antisemitismus der Service- stellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW · Bundesarbeitsgemeinschaft des Bundesverban- des der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) 	Jüdische Gemeinde Düs- seldorf, Integra- tionsagenturen NRW
Köln	Historisches Rathaus 50667 Köln- Innenstadt 0221/ 221-0 stadtverwal- tung@stadt- koeln.de	https://antisemitis- mus-melden.koeln/ ueber-die-meldestelle/	Info- und Bildungs- stelle gegen Rechtsextre- mismus (ibs) Köln	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> · Meldung · Beratung · Bildungsan- gebote 	<ul style="list-style-type: none"> · Synagogen- Gemeinde Köln · Jüdische Liberale Gemeinde Köln · RIAS e.V. 	Stadt Köln
Wesseling	Rabenweg 2 50389 Wesseling 02236/ 948633	https://muslimische- frauen.de/beratung/	Aktions- bündnis muslimische Frauen	Antimuslimi- sche Vorfälle	online/ offline	<ul style="list-style-type: none"> · Meldung · Beratung · Verweis- arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> · Deutscher Frauenrat · UN-Women Nationales Komitee Deutschland e.V. · Antidiskriminierungsverband Deutschland · Wahlkompass Antidiskriminierung · CLAIM-Allianz · Bündnis gegen Berufsverbot · Neue Deutsche Organisationen · #unteilbar 	<ul style="list-style-type: none"> · Robert Bosch Stiftung · Deutsche Islam Konferenz · Förderfonds Demokratie · Deutsche Stif- tung für Enga- gement und Ehrenamt
	keine Infos	https://rp-online.de/nrw/ staedte/duesseldorf/ meldestelle-fuer-anti- semitismus-in-nrw-soll- noch-diesen-sommer- starten_aid-60090299	Meldestelle Antisemitis- mus soll noch diesen Sommer starten	Antisemitische Vorfälle		<ul style="list-style-type: none"> · Meldung 		

Deutschland –Rheinland-Pfalz

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Mainz	Valenciaplatz 1-7 55118 Mainz 06131/ 65 0 LKA. presse@polizei.rlp.de	https://www.polizei.rlp.de/de/onlinewache/	Polizei RLP	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilungen 		Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Koblenz	Bahnhofplatz 7A, 56068 Koblenz 0261/ 57013336 info@meldestelle-rlp.de	https://www.meldestelle-rlp.de/	m*power	menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Verweisarbeit 		Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Intergration und Verbraucherschutz, Demokratiezentrum RLP, P.a.u.l. e.V
Mainz	Bahnhofstr. 8a 55116 Mainz 06131/ 3285-20 buero@jugendschutz.net	https://www.hass-im-netz.info/	jugendschutz.net	rechtsextremistische und islamistische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Verweisarbeit • Infos 	<ul style="list-style-type: none"> • Online Beratung gegen Rechtsextremismus • Beratungsnetzwerk Rheinland-Pfalz • beratungsNetzwerk hessen • Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. • Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V. • EMEL - Onlineberatung zu religiös begründetem Extremismus • SABIL - Onlineberatung zur Ausstiegsbegleitung • International Association of Internet Hotlines - INHOPE • International Network Against Cyberhate - INACH • No Hate Speech Movement • Project Arachnid • Bundeskriminalamt 	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben, Kommission für Jugendschutz der Landesmedienanstalten, Oberste Landesjugendbehörden

Deutschland –Saarland

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Saarbrücken	Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken	https://www.saarland.de/polizei/DE/online-wache/online-wache_node.html	Polizei Saarland	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none">• Anzeige• Meldung• Hinweis• Mitteilungen		Ministrium für Inneres, Bauen und Sport Landespolizei- präsidium

Deutschland –Sachsen

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Dresden	Neuländer Straße 60 01129 Dresden 0351/ 855-0	https://www. polizei.sachsen. de/onlinewache/ onlinewache.aspx	Polizei Sachsen	übersendete Straftaten jeg- licher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none">· Anzeige· Meldung· Hinweis· Mitteilungen		Sächsisches Staats- ministerium des Innern

Deutschland –Sachsen-Anhalt

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Halle/ Saale	Postfach 200242 06003 Halle / Saale kontakt@rias-st.de 0345/ 57029444	https://report-antisemitism.de/rias-sachsen-anhalt	Diakonie Mitteldeutschland	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> · Meldung · Monitoring 	<ul style="list-style-type: none"> · Bundesverband RIAS · Landesverband jüdischer Gemeinden · Netzwerk für Demokratie und Welt-offenheit Sachsen- Anhalt e.V. · OFEK e.V. Sachsen- Anhalt · Liberale jüdische Gemeinde zu Magdeburg e.V. · Mobile Opferberatung · Moses Mendelssohn Akademie 	Land Sachsen-Anhalt, Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt und
Magdeburg	Lübecker Straße 53-63 39124 Magdeburg 0391/ 2500 lka@polizei.sachsen-anhalt.de	https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizei-interaktiv/e-revier/	Polizei Sachsen- Anhalt	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> · Anzeige · Meldung · Hinweis · Mitteilungen 		Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Deutschland –Schleswig-Holstein

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	GELDGEBER
Kiel	Mühlenweg 166 24116 Kiel presse.kiel.lka@polizei.landsh.de 0431/ 16041112	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/eRevier/Online-wache/onlinewache_node.html	Polizei Schleswig- Holstein	übersendete Straftaten jeglicher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldung • Hinweis • Mitteilung 		<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Inneres • ländliche Räume • Integration und Gleichstellung
Kiel	Kleiner Kuhberg 2-6 24103 Kiel 0431/ 301403799 info@lida-sh.de	https://report-antisemitism.de/lida-sh/	ZEBRA Zentrum für Betroffene rechter Angriffe	Antisemitische Vorfälle	beides	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Workshops • Vorträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband RIAs e.V. • RBTSH- Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus Schleswig- Holstein • OFEK e.V. • Landesverband der jüdischen Gemeinden • Jüdische Gemeinschaft • VJSNord • Arbeit und Leben • Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus • Jüdisches Museum • Landesbeauftragter für politische Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Landespräventionsrat Schleswig- Holstein • Ministerium für Inneres • ländliche Räume und Integration und Landesdemokratie-zentrum Schleswig-Holstein

Deutschland –Thüringen

ORT	ADRESSE	HOMEPAGE	TRÄGER	ART DER MELDUNGEN	OFFLINE/ ONLINE MELDUNGEN	FACHLICHE LEISTUNGEN	PARTNER/ NETZWERKE	BUDGET	GELDGEBER
Erfurt	Kranichfelder Straße 1 99097 Erfurt 0361/ 341 09	https://polizei.thueringen.de/landes-polizeidirektion/behoerden	Polizei Thüringen	übersendete Straftaten jeg- licher Art, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern	online	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige • Meldun • Hinweis • Mitteilung 			Ministerium für Inneres und Kommunales
Jena	Talstraße 84 07743 Jena rias.thueringen@idz-jena.de 03641/ 2717573	https://report-antisemitism.de/rias-thueringen	Amadeu Antonio Stiftung	Antisemitische Vorfälle	online	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung • Monitoring • Veranstaltung • Fachtag 	Bundesver- band RIAS e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • JLGT - Jüdische Landesgemeinde Thüringen • MOBIT- Mobile Beratung Thübingen • ezra- Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen • OFEK e.V. 	Land Thüringen